

## IV.5 Die Ambivalenz von Wunsch und Wirklichkeit

---

### IV.5.1 Die Nutzer\*innen der Leichenhäuser in Berlin: Inklusion und Exklusion

In den Statuten der Berliner Leichenhäuser wurden als Zielgruppe zur Einstellung in ein Leichenhaus in der Regel zuallererst die Mitglieder einer Parochie respektive Gemeinde genannt, zu der die jeweilige Einrichtung gehörte.<sup>1</sup> Von Beginn an wurden in der Debatte um die inhärente Gefahr des Scheintodes hingegen als Hauptargument für die Institute die beengten Wohnungen der Armen angeführt, die keine adäquate Aufbewahrung qua der gesetzlichen Bestattungsfrist von 72 Stunden gewährleisten konnten.<sup>2</sup> Letztlich standen die Anstalten offiziell jedoch der gesamten Einwohner\*innenschaft zur Verfügung, sofern im Vorfeld für eine Aufnahme nach dem Tod gesorgt worden war oder diese von Seiten ihrer Angehörigen gewünscht wurde.<sup>3</sup> Offiziell wurde wiederholt darauf verwiesen, dass die Berliner Leichenhäuser eine Einstellung von Verstorbenen unabhängig ihres Alters, Geschlechtes, Standes oder Besitzes anboten.<sup>4</sup>

Schumann bekundete zudem, dass nach seiner Vorstellung zusätzlich zu den obigen Gruppen explizit auch diejenigen Personen, die an einer Krankheit verstorben waren, beachtet werden sollten, sofern es sich dabei um keine ansteckende Krankheit handel-

- 
- 1 Vgl. Statut, JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 100-105, hier Bl. 100 R., § 2; Gebühren=Taxe für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Kirchhofe der Dorotheenstädtischen Gemeinde, 8. Juni 1864, § 2, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 100; Zusammenstellung der Gebühren für Benutzung der Leichenhäuser, [28. Februar 1866?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 200-207.
  - 2 Eine solche Forderung hatte bereits Ende des 18. Jahrhunderts der französische Mediziner Thierry erhoben und sich dabei auf Arme und Fremde berufen, vgl. Thierry: Unterricht, S. 81f.; Schepfer-Lambers: Beerdigungen, S. 62.
  - 3 Vgl. Statut, JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 100-105, hier Bl. 100, § 1.
  - 4 Dies zeigt sich im Fall der Einrichtung der JNK: »Das Leichenhaus [der JNK, Anm. d. Aut.] ist für jeden Verstorbenen, ohne Unterschied des Standes, Ranges, Alters und Geschlechtes, vorzugsweise jedoch bei einer möglichen Concurrenz für die Mitglieder der genannten Parochieen zu vollkommen unentgeltlicher Benutzung bestimmt.« (Zur Rettung vom Scheintode, in: Erste Beilage zu den BN, gez. Dr. Lessing, 10. Juni 1839, Nr. 132, S. [3f.]).

te.<sup>5</sup> Mit einer solchen Zuordnung umfasste die Zielgruppe der Leichenhausnutzer\*innen de jure weite Teile der Bevölkerung, ohne gravierende Differenzierungen bei der Aufnahme und Behandlung der Leichen explizit vorzuschreiben. Im Kontext einer Einstellung sind deshalb bei der Analyse der Institute zwei Fragen entscheidend: Zum einen die nach der tatsächlichen Betreuung der unterschiedlichen sozialen Gruppen innerhalb der Einrichtungen, die gegebenenfalls ausgrenzend oder inkludierend wirkte; zum anderen nach der realen Umsetzung der formalen Aufnahmekriterien. Zur Klärung beider Fragen bietet sich eine gesonderte Betrachtung der jeweiligen sozialen, gesellschaftlichen oder klassifizierten Gruppen an. Dabei wird im Folgenden zwischen der Kategorie der inkludierten und exkludierten Leichen unterschieden.

## Inkludierte Leichen

Als inkludierte Leichen werden an dieser Stelle jene Verstorbenen subsumiert, gegen deren Aufnahme in ein Leichenhaus weder formale noch wahrhaftige Vorbehalte vorlagen. Kinder, junge Menschen und Alte wurden nahezu unterschiedslos aufgenommen. Eine Differenzierung von Erwachsenen und Kindern wurden in der Regel nur bei der Festsetzung der Gebühr des Leichentransports gemacht.<sup>6</sup> Sofern eine Einstellungstaxe für das Institut erhoben wurde, was im Fall von ortsfremden und zum Teil auch parochiefremden Personen geschah,<sup>7</sup> wurde diese für Kinder bis zwölf Jahren zumeist halbiert.<sup>8</sup>

Obgleich oftmals in Berlin eine Trennung der Geschlechter innerhalb der Leichenhäuser angestrebt wurde,<sup>9</sup> konnte eine solche räumliche Separierung aus Kostengründen zumindest in den ersten Jahrzehnten und zum Teil auch später nicht realisiert werden. Aber auch hier entsprach der Wunsch nach geschlechtlicher Trennung nicht einem exkludierenden Gedanken, sondern beruhte auf tiefgreifenden Pietätsempfindungen.<sup>10</sup> Im Fall einer vollzogenen Geschlechtertrennung zeigte sich am Beispiel des Leichenhauses der Jerusalems- und Neuen Kirche von 1839, dass beide Säle annähernd identisch eingerichtet waren, sodass weder Frauen noch Männer bevorzugt oder benachteiligt wurde.<sup>11</sup>

- 
- 5 Vgl. Dr. Schumann an einen ungenannten Geh. Obermedizinalrat, 4. Juli 1833, Abschrift, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.]. Schumann spricht in diesem Kontext konkret auch von den Lebenden als zu berücksichtigender Gruppe.
  - 6 Vgl. Schreiben wahrscheinlich von Kuhlmei, 21. Januar 1794, o. Adressat, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.]; Spezielle Vorschrift, 18. Februar 1794, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].
  - 7 Vgl. Zusammenstellung der Gebühren für Benutzung der Leichenhäuser, [28. Februar 1866?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 200-207.
  - 8 Vgl. Schreiben wahrscheinlich von Kuhlmei, 21. Januar 1794, o. Adressat, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.]; Spezielle Vorschrift, 18. Februar 1794, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].
  - 9 Dieser Anspruch wurde im Regelfall nicht begründet, doch verweisen die Berliner Leichenhausprojekte als auch jene anderer Städte darauf, dass dies einem Bedürfnis entsprach, vgl. Fayans: Handbuch, S. 64; Stein: Leichenhaus, S. 120.
  - 10 Dies wird u.a. an der Forderung nach einer Verehelichung des Leichenwächters deutlich, damit seine Ehefrau die weiblichen Leichen versorgen konnte, vgl. Instruction für den Wächter des LH der JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 120-122, hier Bl. 120, § 2.
  - 11 Beide Säle hatten dieselben Maße und scheinen über eine identische Ausstattung verfügt zu haben, vgl. VJNK an AD, 28. Februar 1846, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 10-13, hier Bl. 10;

Die Aufnahme von Toten, die an einer epidemischen Krankheit verstorben waren, wurde insbesondere während und nach den ersten beiden Choleraepidemien, 1831/32 und 1837, intensiv diskutiert.<sup>12</sup> Ungeachtet der wiederholten Vorbehalte gegen eine Unterbringung solcher Leichen, werden sie aufgrund der später rigorosen Aufnahmepraxis durch Drängen des Magistrats in die Kategorie der inkludierten Leichen mitaufgenommen. Bereits lange vor dem ersten Ausbruch der Cholera wurde die Einstellung sogenannter infektiöser Leichen in das erste Berliner Leichenhaus verhandelt. Obschon die Leiche der verstorbenen Ehefrau des Oberamtmanns Koepke aufgrund einer entsprechenden Diagnose als gefährlich für ihre Mitmenschen eingestuft worden war, erfolgte die Aufnahme in das Institut im Jahr 1794.<sup>13</sup> Insbesondere die Unterbringung von Choleraleichen in die Leichenhäuser widerspricht auf den ersten Blick dem hygienischen Bestreben.<sup>14</sup> Hier galt eben nicht überall und zwangsläufig die Annahme des Germanisten Manfred Wenzel hinsichtlich der Scheintodangst in Seuchenzeiten, dass die an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen möglichst rasch in Massengräbern verscharrt wurden und dies die Gefahr von tatsächlichen Scheintodfällen steigerte.<sup>15</sup> Noch zu Beginn der 1830er-Jahre wurde die Einstellung von Choleraleichen in die Leichenhäuser nicht nur von privater, sondern auch von staatlicher Seite weitestgehend abgelehnt;<sup>16</sup> dies änderte sich jedoch spätestens mit dem Einsetzen der zweiten Choleraepidemie, als der Magistrat die Kirchenvorstände aufforderte, Räumlichkeiten für Choleraleichen einzurichten, wo diese für die gesetzliche Frist von drei Tagen aufbewahrt werden konnten.<sup>17</sup> Und dies, wiewohl auch jetzt noch große Vorbehalte gegenüber einem solchen Prozedere bestanden, da die Minister eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit durch den Transport und die Aufbewahrung der »epidemischen« Leichen befürchteten.<sup>18</sup> In zwei-

---

Leichenhäuser, in: VZ, 24. Juni 1840, Nr. 146, S. [7]; Zeichnung vom Leichen- und Rettungs-Gebäude für Scheintotde auf dem Begräbnissplatze der Jerusalems- und Neuen Kirche an der Chaussee nach Tempelhof, [1838], BAK-FK: Acta des königlichen Polizei [...] zu Berlin betreffend alten Kirchhof der Gemeinden [...] Jerusalmers und Neuen Kirchen, 1838, Jerusalem Kirchhof & Neue Kirche I, II, III, Band 1, [o.P.], Bl. 2.

- 12 Vgl. LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61; GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIII A Nr. 4045, [o.P.].
- 13 Vgl. Schreiben, gez. Formey [?], 26. April 1794, in: Atteste und Verzeichniss der Carantene Leichen, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].
- 14 Ebenso wurde von dem praktischen Arzt in Dresden, Petzhold, der Bau von LH zum Zweck der Aufnahme von an den Pocken Verstorbenen gefordert, vgl. Petzhold, Alexander: Die Pockenkrankheit mit besonderer Rücksicht auf die pathologische Anatomie, Leipzig 1836, S. 110; heute weiß man, dass die Übertragung des Choleraerregers durch kontaminiertes Wasser, Lebensmittel und durch den Kontakt mit infizierten Darminhalten geschieht, vgl. Dettke: Hydra, S. 20.
- 15 Vgl. Wenzel: Medizingeschichtliches, S. 82.
- 16 Vgl. Minister von und zu Altenstein an den König, 4. Februar 1839, GStA PK, MGZ, I. HA Rep. 89, Nr. 23500, [o.P.]. In dem Schreiben wird betont, dass die an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen aus »sanitätspolizeilichen Rücksichten« von einer Aufnahme ins LH ausgeschlossen sein sollen; eine weitere Bestätigung dieser Annahme findet sich in einer möglicherweise neuen Version der »Vorschläge« Schumanns vom 18. Juli 1833, wo es unter Punkt 6 heißt, niemandem sollen die LH verschlossen bleiben, außer jenen, die u.a. an ansteckenden Krankheiten starben, vgl. GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].
- 17 Vgl. Mag. an VPK, 15. September 1837, ELAB, Petri, Nr. 10609/222, Bl. 10.
- 18 Vgl. Minister von Altenstein an Minister von Rochow, 29. April 1837, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

facher Weise bemerkenswert ist der Umstand, auf den Zwingelberg hinweist: So konstatiert sie seit dem ersten Seuchenzug eine verstärkte Wahrnehmung einer negativ besetzten Korrelation von Angehörigen der Unterschichten und dem Auftreten von Epidemien.<sup>19</sup> Eine solche Klassifizierung ist von Interesse, da nicht nur die Armen, sondern bald auch die an der Cholera Verstorbenen ohne Hindernisse in die Berliner Leichenhäuser aufgenommen werden sollten. Nach Inkrafttreten des Leichenfuhrpachtfonds, 1839, wurde die kostenlose Aufnahme von Choleraleichen zu einer verpflichtenden Auflage bei erfolgter Bezuschussung von Leichenhäusern durch die Kommune.<sup>20</sup> Mehrfach wurde darauf hingewiesen, dass die Unterbringung der Choleraleichen ohne Beachtung der Parochie-Grenzen und der Konfessionen zu erfolgen hatte.<sup>21</sup> Gemäß den obigen Vorgaben vermerkte der Vorstand der Dorotheenstädtischen Kirchengemeinde Ende Februar 1849 gegenüber dem Magistrat, dass im Jahr 1848 insgesamt sieben Verstorbene in das Leichenhaus der Gemeinde eingestellt worden waren. Zwei Drittel der Toten waren an der Cholera verschieden und zwei dieser Choleraleichen als parochiefremde Leichen kostenfrei aufgrund der Cholera aufgenommen worden.<sup>22</sup> Unter Berücksichtigung des Seuchenschutzes gelang es hier, auch bürokratische Grenzen zu überwinden, wie das Schreiben des Staatsrats Heinrich Andreas de Cuvry (1785-1869) an den Totengräber des Armenfriedhofs vor dem Landsberger Tor, Zobel, vom 26. August 1848 zeigt, in dem auch die Einweisung solcher Choleraleichen in das Leichenhaus angeordnet wurde, die keine Armenleichen darstellten, aber aufgrund der Umstände nicht im Sterbehaus verbleiben konnten.<sup>23</sup> Wie ernst es dem Magistrat mit dieser Forderung war, wird an einem Fall sichtbar, der sich 1866 in Berlin ereignete. Dabei war es zur Ablehnung der kostenfreien Einstellung einer Choleraleiche durch den Totengräber einer nicht namentlich erwähnten Kirche gekommen.<sup>24</sup> Daraufhin wandte sich der Magistrat, aufmerksam gemacht durch die Polizei, an die Kultusvorstände der Stadt und wies diese abermals auf ihre Verpflichtung zur kostenfreien Aufnahme hin.<sup>25</sup> Die Vorstände der Kirchen entwickelten jedoch Strategien, um mit dem offensichtlichen Problem der »infektiösen« Leichen umzugehen. Als der Magistrat am 16. Oktober 1852 den Kirchenvorstand der Jerusalems- und Neuen Kirche wie in den Jahren zuvor dazu aufrief, Choleraleichen auch bei der akut auftretenden Epidemie ins Leichenhaus aufzunehmen, reagierte dieser mit einer Konferenz, in der am 1. November 1852 beschlossen wurde, die Betroffenen zwar aufzunehmen, aber ins Kellergewölbe und nicht ins Leichenhaus einzustellen.<sup>26</sup> Damit war der

19 Vgl. Zwingelberg: Topographien, S. 44.

20 Vgl. PVJK an Mag., 5. Oktober 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 89; Protokoll-Beschluss, Nr. 2 der StVV an Mag., 12. September 1848, LAB, MAG-G, A Rep. 001-02, Nr. 244, Bl. 72.

21 Vgl. Mag., gez. Koblanck, an KoFrK, Jüdische Gemeinde, KDK, VDsk, VPK und VJNK, 20. August 1850, LAB, MAG-G, A Rep. 001-02, Nr. 244, Bl. [75?]; Mag. an VPK, 16. Oktober 1852, ELAB, Petri, Nr. 10609/222, Bl. 56.

22 Vgl. VDsk an Mag., 20. Februar 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 215.

23 Vgl. Staatsrat de Cuvry an Totengräber des Armenfriedhofs vor dem Landsberger Tor, Zobel, 26. August 1848, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 63.

24 Vgl. Mag. an VDK, 17. Juli 1866, ELAB, Petri, Nr. 10609/222, Bl. 9.

25 Vgl. OB Seydel an VJNK, 7. Juli 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 255; Mag. an KoFrKund weitere Kultusvertretungen, 7. Juli 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 66f.

26 Vgl. VJNK an Mag., 1. November 1852, ELAB, JNK, Nr. 10408/193, Bl. 9.

formalen Verpflichtung Genüge getan, ohne dem eigentlichen Anspruch, der Rettung Scheintoter, nachgekommen zu sein. Für 1869 findet sich in den ministerialen Akten des Geheimen Zivilkabinetts die Forderung nach zusätzlichen Leichenhäusern in Berlin als Schutzmaßnahme gegen Epidemien. Zugleich wurde die Einrichtung von Leichenhäusern nicht nur auf den Friedhöfen, sondern auch in den Krankenhäusern empfohlen, in denen dann Verunglückte und an Krankheiten verstorbene Personen aufgenommen werden sollten.<sup>27</sup>

Noch 1892 betonte das Berliner Polizeipräsidium gegenüber dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg, dass dieses die Friedhofsverwaltungen dazu anhalten sollte, Choleraleichen »unweigerlich zur Unterbringung in den Leichenhallen« anzunehmen,<sup>28</sup> sofern ein polizeilicher Requisitionsschein mit der Bezeichnung des zuständigen Polizeireviere vorlag. Nur selten wurde im Kontext der Einstellung von »infektiösen« Leichen in eine Anstalt jedoch die Sorge um den Totenwächter und seine Familie hörbar, die aufgrund der beruflichen Verpflichtungen in unmittelbarer Nähe zu den Räumlichkeiten der Verstorbenen lebten.<sup>29</sup>

Trotz der Präferenz von Parochie-eigenen Toten<sup>30</sup> wurde in den meisten Fällen eine Annahme von Parochie-fremden Personen akzeptiert, wenn deren Kirchengemeinde über kein eigenes Leichenhaus verfügte.<sup>31</sup> Allerdings achtete man darauf, zu erwähnen, dass in einer Konkurrenzsituation die eigenen Verstorbenen einen Vorzug genossen.<sup>32</sup> Die Angehörigen solcher Parochie-fremder Toter hatten für den zusätzlichen Aufwand an die betroffene Kirchengemeinde eine Gebühr zu entrichten, zumindest dann, wenn Leichen zwar in dem Leichenhaus einer Parochie eingestellt, aber auf dem Friedhof einer anderen bestattet werden sollten. Ob als »Fremde« deklarierte Personen,<sup>33</sup> wie sie zum Beispiel im Leichenhausstatut der Jerusalems- und Neuen Kirche Erwähnung finden, auch Orts- oder Landesfremde beinhaltete, war offensichtlich bei der Prüfung des

27 Vgl. Kabinettsrat Mühlner an König Wilhelm I., 15. Mai 1869, GStA PK, MGZ, I. HA Rep. 89, Nr. 23501, [o.P.]; unabhängig der Frage, wie mit »infektiösen« Leichen umgegangen werden sollte, scheint es zudem Schwierigkeiten bei der Zuordnung von Verstorbenen aus den Krankenhäusern gegeben zu haben. Hierbei ergaben sich jedoch keine grundsätzlichen, sondern lediglich formale Hindernisse. Berücksichtigt wurden auch hier Parochie-Grenzen und vergleichbare Restriktionen, vgl. KKPB an Mag., 23. August 1847, ELAB, Petri, Nr. 10609/106, Bl. 17f.

28 Polizeipräsident an KKPB, 31. August 1892, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/327, [hier o.P.].

29 So wurde im Fall des LH der Parochialkirche 1881 bemängelt, dass der Totengräber mit seiner Familie eine Wohnung oberhalb der Leichenhalle bewohnte und damit unmittelbar den Leichendünsten ausgesetzt sei, ein Umstand, der als gesundheitsschädlich eingestuft wurde, vgl. Schreiben Theodor Schroeders an Gemeindegemeinderat. Das Schreiben selbst ist nicht datiert, eine Randnotiz gibt indes den 4. Juli 1881 an, ELAB, (Georgen-)Parochial, Nr. 11202/198, [o.P.]; eine vergleichbare Befürchtung findet sich auch in den Akten der Dreifaltigkeitskirche, deren Kollegium sich 1870 besorgt über die neue Verordnung der Polizei zeigte, wonach die Toten bis zu 72 Stunden in den offenen Särgen ausgestellt werden durften, vgl. nicht adressierter Bericht des KDK, 11. Juli 1870, ELAB, Dreifalt. Nr. 10405/527, [hier o.P.].

30 Vgl. Kuhlmeier an Mag., 13. Februar 1794, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].

31 Vgl. Mag. an VJNK, 18. Dezember 1849, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 270.

32 Vgl. Statut, JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 100-105, hier Bl. 100 R., § 2.

33 Ebd., Bl. 100 R., § 2, § 3 und S. 102, § 9.

vorgelegten Statuts der Gemeinde im März 1839 auch dem Polizeipräsidium nicht verständlich. In einem Schreiben an den Magistrat forderte die Polizei die Klärung der Frage, wer mit dem Begriff der »Fremden« überhaupt gemeint war.<sup>34</sup> Der Magistrat leitete diese Frage an das Konsistorium besagter Kirche weiter und erhielt die Antwort, dass hierunter jene Personen verstanden wurden, die der Parochie der Jerusalems- und Neuen Kirche nicht angehörten.<sup>35</sup> In anderen Fällen kann eine Zuordnung nicht eindeutig differenziert werden. Es liegen jedoch vereinzelte Quellen vor, die belegen, dass auch orts- und landesfremde Personen in die Leichenhäuser aufgenommen wurden.<sup>36</sup> Diese Leichen konnten jedoch immer namentlich identifiziert und gegebenenfalls deren Hinterbliebene kontaktiert werden. Wie weit der Begriff der »Fremden« bisweilen gefasst wurde, zeigt ein Schreiben der Französisch-Reformierten-Gemeinde an den Magistrat von 1849, bei denen auch »deutsche Leichen« der Gruppe von Fremden zugeordnet wurden<sup>37</sup> und deren Aufnahme man explizit als Zeichen der Aufgeschlossenheit hervorhob.

Die Akzeptanz zur Unterbringung von Leichen anderer Konfessionen und Glaubensrichtungen kann nur bedingt aus den Quellen erschlossen werden. Doch bestand bisweilen die Bereitschaft, die religiöse Trennung den humanitären Ansätzen unterzuordnen. So schrieb ein/e anonyme/r Autor\*in 1841 in einer Ausgabe der jüdischen Zeitschrift *Der Orient*:

»Und am Ende, bedürfen wir denn überall eigener Leichenhäuser? Wozu soll die Absonderung des Menschen von den Menschen auch noch im Tode festgesetzt werden? Warum nicht hier und dort, wo dies sich ermöglicht, in Gemeinschaft mit unsern christlichen Brüdern ein Leichenhaus aufbauen? Leisten sie etwa nur allein der Absonderung zwischen uns und ihnen Vorschub? – Sie sind aber vielleicht in dieser Hinsicht eben so indifferent, als wir! Gut! Suchen wir sie für die Sache zu interessieren! In unserm Interesse liegt es ja überhaupt, uns ihnen zu nähern, warum daher warten, bis sie uns entgegen kommen?«<sup>38</sup>

Als konkrete Umsetzung dieses Postulates erklärte sich der Vorstand der Jüdischen Gemeinde 1849 gegenüber dem Magistrat bereit, auch Leichen anderer religiöser Gemeinschaften in ihr Leichenhaus aufzunehmen.<sup>39</sup> Von Seiten der christlichen Kirchen fand sich ebenfalls keine schriftliche Segregation von Mitbürger\*innen anderer Konfessionen in den Statuten der Leichenhäuser oder im eingesehenen Schriftverkehr. Ganz im Gegenteil teilte der Vorstand der Dorotheenstädtischen Kirche dem Magistrat

34 PPB an Mag., 21. März 1839, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 86.

35 Vgl. Konsistorium der JNK an Mag., 24. Juni 1839, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 88f.

36 So wurde die »auswärtige« Caroline Stein, die im Januar 1847 im Hotel St. Peter verstorben war, in das LH der Dorotheenstädtischen Kirche aufgenommen, wo sie zwei Tage lang aufgebahrt wurde (VDsK an Mag., 28. Januar 1847, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 193).

37 KoFrK an Mag., 24. Dezember 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 237.

38 Deutschland, Berlin, in: *Der Orient. Berichte, Studien und Kritiken für jüdische Geschichte und Literatur*. 2. Jg., Leipzig 1841, Nr. 4, 23. Januar 1841, S. 27f., [www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10521395-3](http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10521395-3), Zugriff: 01.01.2016.

39 Da es zu diesem Zeitpunkt nur eine Jüdische Gemeinde in Berlin gab, muss davon ausgegangen werden, dass sich das Angebot auf konfessionsfremde Tote bezog, vgl. Vorstand der Jüdischen Gemeinschaft an Mag., 31. Dezember 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 239.

1850 mit, dass man nicht nur Choleraleichen aufgenommen, sondern die eigene Einrichtung ebenso bereitwillig den Toten anderer Parochien und anderer Konfessionen geöffnet hätte.<sup>40</sup> Der Verweis auf eine andere Konfession deutet an, dass es sich dabei um die katholische Kirchengemeinde gehandelt haben könnte. Tatsächlich scheint es insbesondere durch das Auftreten der Cholera zu einer weitgehenden Lockerung der konfessionellen Grenzen gekommen zu sein. So sprach der Magistrat gegenüber dem Vorstand der St. Petrikirche 1852 seine Erwartung aus, ebenso wie früher Choleraleichen ohne »Parochiezwang und Konfessionsberücksichtigung« in das Leichenhaus aufzunehmen.<sup>41</sup> Und die katholische St. Hedwig-Gemeinde teilte 1865 dem Magistrat mit, »daß in Nothfällen Armenleichen aus der evangelischen Bevölkerung unentgeltliche Aufnahme finde[n]«. <sup>42</sup> Ein explizites Gebot, wie für das Leichenhaus in Frankfurt a.M., wo das dortige Statut die Berücksichtigung ausschließlich christlicher Verstorbener vorschrieb,<sup>43</sup> kann für Berlin nicht erbracht werden.

Die Aufnahme unehelicher, nicht selten auch ungetaufter Kinder findet sich wiederholt in den Einstellungslisten des Leichenhauses der Jerusalems- und Neuen Kirche.<sup>44</sup> Solange dem betroffenen Kind einen Namen gegeben und sich für seine Überweisung ins Leichenhaus eingesetzt worden war, scheint es keinerlei Hindernisse bei der Einstellung gegeben zu haben. Dass ungetauft verstorbene Personen eine problematische Gruppe im Kontext der Begräbnispraktiken darstellten, verdeutlicht Friederike Schepper-Lambers für die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Münster des 19. Jahrhunderts. Dort wurden die ungetauft Verstorbenen nicht als Mitglieder der kirchlichen Gemeinschaft betrachtet und damit von einem kirchlichen Begräbnis in geweihter Erde ausgeschlossen. Die Beerdigung erfolgte in Stille und ohne öffentliche Anteilnahme. Dort, wo ungetaufte Kinder ein eigenes Begräbnis erfuhren, wurden sie zu unüblichen Zeiten bestattet.<sup>45</sup> Bemerkenswert sind in diesem Kontext Kontroversen, die gegen Ende des 19. Jahrhunderts in Berlin ausgetragen wurden. 1888 diskutierte der Kirchenrat der St. Petri-Kirchengemeinde mit der Polizei den offensichtlich problematischen Umgang mit im Mutterleib verstorbenen Föten. Dem scheint eine Weigerung der Kirchengemeinde vorangegangen zu sein, in besagten Fällen eine Bestattung vorzunehmen.<sup>46</sup> Spätestens seit dem 28. Februar 1837 existierte eine polizeiliche Anordnung, nach der totgeborene, uneheliche Kinder nur unter der Prämisse beerdigt werden durften, dass der Stadtphysikus die Bestattung mittels Attest genehmigt hatte.<sup>47</sup> Zu dieser Gruppe gehörten auch Kinder, die innerhalb der Frist von 24 Stunden postnatal verstorben waren. Zwar hatte

40 Vgl. VDsk an Mag., 11. Januar 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 241.

41 Mag. an VPK, 16. Oktober 1852, ELAB, Petri, Nr. 10609/222, Bl. 56.

42 St. Hedwigs-Kirchengemeinde an Mag., 8. Februar 1865, [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 126.

43 Vgl. Todtenhaus-Ordnung der Stadt Frankfurt a.M. vom 10. Juni 1828, § 2, zit. n. Melchert: Entwicklung, S. 72; Beil: Friedhof, S. 21.

44 Die Totenliste des Jahres 1866 nennt vier uneheliche Kinder, deren Mütter namentlich jedoch bekannt waren, vgl. ELAB, JNK, Nr. 10408/192, [o.P.].

45 Vgl. Schepper-Lambers: Beerdigungen, S. 103f.

46 Vgl. Polizeipräsident u.a. an Kirchenrat der St. Petrikirche, 26. Februar 1888, ELAB, Petri, Nr. 10609/106, Bl. 122.

47 Vgl. Königl. PPB, Abt. I, an KKPB, 26. Januar 1888, ELAB, Nicolai, Nr. 10109/11-637, [o.P.].

es einige formale Änderungen im Laufe der Zeit gegeben, doch auch noch 1881 war eine amtliche Genehmigung in derartigen Situationen notwendig.<sup>48</sup> Die Kontroverse setzte sich noch bis 1890 fort und scheint mit der Annahme der toten Föten unter der Voraussetzung eines ärztlichen Attests seitens der Kirchengemeinde geendet zu sein.<sup>49</sup> Eine solche Debatte ist generell bei der Aufnahme von Kindern während des Arbeitszeitraumes in die Berliner Leichenhäuser nicht festzustellen.

Eine weitere Gruppe, die tendenziell mit einer erschwerten Aufnahmebereitschaft in die Leichenhäuser belegt war, stellten die Verstorbenen aus Heimeinrichtungen dar. Der Vorstand der Jerusalems- und Neuen Kirche schreckte jedoch auch in einem solchen Fall nicht vor der Einstellung zurück. So wurde eigens ein Kontrakt mit der gemeinnützigen Rother-Stiftung sowie dem Erziehungsheim für sittlich verwahrloste Kinder getroffen, um deren künftige Überweisung in das Leichenhaus nach ihrem Tod festzulegen.<sup>50</sup> Die Jüdische Gemeinde akzeptierte nachweislich Leichen aus Heilanstalten.<sup>51</sup>

Die Einlieferung von Militärpersonal wurde in den Quellen selten thematisiert. Für diesen Teil der Bevölkerung existierten eigene Begräbnisplätze, wie die Garnisonfriedhöfe, auf denen im 19. Jahrhundert ebenfalls Leichenhäuser errichtet wurden.<sup>52</sup> Allerdings geht aus den Einstellungslisten des Leichenhauses der Jerusalems- und Neuen Kirche hervor, dass regelmäßig ehemalige oder aktive Militärangehörige aufgenommen worden waren.<sup>53</sup> Dies gilt größtenteils für den Zeitraum, ehe die Garnisonkirche selbst über Leichenhäuser verfügte.

Hinweise über das Geschlecht der eingestellten Verstorbenen liefern die Einstellungslisten des Leichenhauses der St. Petri-Kirchengemeinde in der Cöllnischen Vorstadt für die Jahre 1794 bis 1798,<sup>54</sup> der Einrichtungen der Dreifaltigkeitskirche und der Französisch-Reformierten-Kirche nur bis 1841 sowie der Dorotheenstädtischen Kirche bis zum Jahr 1849.<sup>55</sup> Danach liegen nur noch die Aufnahmezahlen ohne weitere

48 Vgl. ebd.

49 Vgl. Polizeipräsident u.a. an Kirchenrat der St. Petrikirche, 24. Juni 1888, ELAB, Petri, Nr. 10609/106, Bl. 125.

50 Vgl. nicht adressierter Bericht Hollmanns, 24. August 1841, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 129; »Das Leichenhaus« betitelter Bericht respektive Textentwurf vom Ministerium und VJNK, April 1842 (ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 136f.); Das Leichenhaus, in: Beilage zur VZ, gez. Ministerium und VJNK, 19. April 1842, Nr. 90, S. [2].

51 Vgl. Vorsteher der Gemeinde-Beerdigungsanstalt an Mag., 27. Februar 1851, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 268.

52 Während des Arbeitszeitraumes betrifft dies den Garnisonsfriedhof in der Hasenheide, auf dem 1862 ein LH für die Garnionsgemeinde errichtet wurde. 1866 kam es zum Bau eines weiteren LH für die Gemeinde auf dem Friedhof in der Müllerstraße im Wedding, vgl. Tab. 1.

53 Vgl. undatierte Liste der in das LH der JNK eingestellten Verstorbenen für das Jahr 1855, ELAB, JNK, Nr. 10408/193, Bl. 53; undatierte Liste der in das LH der JNK eingestellten Verstorbenen für das Jahr 1858, ELAB, JNK, Nr. 10408/193, Bl. 72; Nachweisung der in das Leichenhaus der Jerusalemer und Neuen Kirche eingestellt gewesenen Leichen im Jahre 1865, ELAB, JNK, Nr. 10408/192, [o.P.]; Nachweisung der in das Leichenhaus der Jerusalemer und Neuen Kirche eingestellt gewesenen Leichen im Jahre 1866, ELAB, JNK, Nr. 10408/192, [o.P.].

54 Vgl. nicht unterzeichnete oder datierte Auflistung der in das LH eingestellten Leichen zwischen 1794-1798, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].

55 Vgl. LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 107-215.

personelle Hintergründe vor. Eine Ausnahme davon stellt auch hier das Leichenhaus der Jerusalems- und Neuen Kirche dar, bei der weitgehende Aussagen zur Geschlechterverteilung der aufgenommenen Verstorbenen gemacht werden können.<sup>56</sup> Für die Anstalt der St. Petri-Kirchengemeinde auf dem Cöllnischen Vorstadtfriedhof sind neun Personen namentlich bekannt, die in den Jahren 1794 bis 1798 in die Einrichtung gebracht wurden. Dabei handelte es sich um fünf weibliche, drei männliche Leichen sowie um ein verstorbene Kind.<sup>57</sup> Dieses tendenziell ausgewogene Zahlenverhältnis bestätigt sich auch in den Einstellungslisten der anderen Leichenhäuser. Von der Dominanz eines Geschlechtes bei der Leichenunterbringung kann dementsprechend nicht ausgegangen werden. Zwar belegen unter anderem die Akten des Leichenhauses der Jerusalems- und Neuen Kirche, dass in der Regel stets mehr weibliche denn männliche Tote Aufnahme fanden – für das Jahr 1860 ist hier eine Diskrepanz von 38 männlichen zu 47 weiblichen Leichen, für das Jahr 1861 von 36 männlichen zu 49 weiblichen Leichen zu konstatieren –,<sup>58</sup> eine explizite Dominanz des weiblichen Geschlechtes liegt hingegen auch hier nicht vor.

### Exkludierte Leichen

Bei dem wiederholt erhobenen Anspruch nach Bereitstellung von Leichenhäusern für die Stadtbevölkerung kann jedoch angenommen werden, dass ein Teil der Bevölkerung per se ausgeschlossen war, ohne dass diese Exklusion in den Statuten oder allgemein propagierten Postulaten eine explizite Erwähnung fand. Diese Ausgrenzung beruhte unter anderem auf tief verwurzelten, moralisch legitimierte Schranken, wie sie den Suizid bestrafen. Diese Restriktionen waren gesellschaftlich stark verankert, sodass sie nicht einmal von kritischen Geistern beanstandet wurden.<sup>59</sup> Für diese Annahme fand sich in den Akten der Jerusalems- und Neuen Kirche ein aufschlussreicher Briefwechsel zwischen dem Stifter des betreffenden Instituts, Stadtrat Hollmann, und einem Mitglied des Kirchenvorstandes, Stadtrat Koblanck. Demnach war es 1842 zur Einweisung des verstorbenen Suizidenten Graf von Schlippenbach gekommen, woraufhin Hollmann sich strikt gegen eine künftige Aufnahme solcher Leichen aussprach und forderte, den Namen des Grafen aus der Totenliste des Leichenhauses zu tilgen.<sup>60</sup> Seinen Widerwillen begründete Hollmann folgendermaßen:

»Das Leichenhaus [ist] – wie auch dessen Inschrift besagt – zur Rettung vom Scheintode und möglicher Wiederbelebung Scheintodter erbaut und bestimmt. Es würde daher ein Mißbrauch und gegen die klar angegebene Bestimmung desselben sein, wenn

56 Vgl. ELAB, JNK, Nr. 10408/192; ELAB, JNK, Nr. 10408/193; ELAB, JNK, Nr. 10408/194.

57 Vgl. nicht unterzeichnete oder datierte Auflistung der in das LH eingestellten Leichen zwischen 1794-1798, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].

58 Vgl. Einstellungsliste des LH der JNK für das Jahr 1860, 23. Januar 1861, gez. Retzdorff, ELAB, JNK, Nr. 10408/193, Bl. 77f.; Einstellungsliste des LH der JNK für das Jahr 1861, 31. Dezember 1861, gez. Retzdorff, ELAB, JNK, Nr. 10408/193, Bl. 81f.

59 Zur Rechtsgeschichte des Suizids vgl. Feldmann: Strafbarkeit, S. 52-54.

60 Vgl. Stadtrat Hollmann an Stadtrat Koblanck, 8. November 1842. In einer Randnotiz vom 13. November findet sich die Anordnung an den Totengräber Retzdorff, den Namen des Grafen aus der Einstellungsliste des Totengräbers zu tilgen, was auch geschieht, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 154.

die Aufnahme der Leichen von Selbstmördern gestattet würde, deren wirklich erfolgter Tod schon auf eine andere Weise untersucht und erwiesen sein muß. Aus diesem Grunde muß ich mich daher gegen die Aufnahme der Leichen von Personen, die frevelnd selbst Hand an sich gelegt haben, erklären, auch nicht einmal daran Aufstellung in die Gewölbe des Leichenhauses gestatten.«<sup>61</sup>

Auf eine daraufhin erfolgte Änderung des Statuts des Leichenhauses finden sich indes keine Hinweise. Offensichtlich hielt man sich aber an die Forderung Hollmanns, denn als 1847 aus Unkenntnis der Lage der Suizident Geheimrat von Lüderitz in das Leichenhaus aufgenommen worden war, verteidigte sich der Kirchenvorstand gegenüber dem Geheimen Regierungsrat Schroener hinsichtlich der hohen Aufnahmegebühr von 10 Talern damit, man hätte erst nach der Einstellung der Leiche erfahren, dass es sich um einen Fall von Selbsttötung gehandelt hatte.<sup>62</sup> Konkreter in der Beurteilung des Suizids wurde das Konsistorium für die Provinz Schlesien 1853 in seinem Bericht über die Bestattung von Suizident\*innen an den Königlichen Superintendenten Anders:

»In einer Zeit, in welcher die kirchliche Zucht erschlafft ist und der Gang zum Selbstmorde als ein trauriges Zeichen gottentfremdeter Gesinnung oftmals hervortritt, kommt es um so mehr der Kirche zu, ohne Menschenfurcht dem Leichtsinne und der Verblendung der Welt, welche die Sünde des Selbstmordes zu beschönigen geneigt ist, mit Entschiedenheit entgegenzutreten und sich vor jeder Zweideutigkeit zu hüten. Als wesentlich muß festgehalten werden, daß bei Begräbnissen notorischer Selbstmörder Alles vermieden wird, was als eine Entheiligung der Kirche an einer, zu Ehren von Verstorbenen sonst stattfindenden Feierlichkeit erscheinen müßte.«<sup>63</sup>

Durch eine Kabinettsordre aus dem Jahre 1747 war bereits unter König Friedrich II. (1712-1786) festgelegt worden, dass Suizident\*innen zwar ein stilles,<sup>64</sup> jedoch zugleich ein ehrliches Begräbnis<sup>65</sup> erhalten sollten.<sup>66</sup> Ein Reskript vom 6. Dezember 1751 hatte

- 
- 61 Ebd.; bezüglich der unerwünscht erfolgten Aufnahme von Suizidenten in das LH der JNK, vgl. VJNK an Geh. Regierungsrat Schroener, 2. Juli 1847, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 233f.; den Fall einer mangelhaft bekleideten Leiche behandelt der Schriftverkehr zwischen dem Kuratorium des LH der JNK und PPB sowie anderer kommunaler Behörden zwischen dem 2. Juni 1849 und dem 23. Juni 1849, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 261-267; Taberger führt den Suizid als einen expliziten Umstand auf, die den Zustand des Scheintodes bedingen könnten. Nach einer solchen Lesart wäre der Ausschluss der Suizidenten von einer Nutzung im LH als eine Strafprozedur zu verstehen, vgl. Taberger: Scheintod, S. 9.
- 62 Vgl. VJNK an Geh. Regierungsrat Schroener, 2. Juli 1847, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 233f.
- 63 Konsistorium für die Provinz Schlesien an Königl. Superintendenten Pastor Anders, 23. Februar 1853, EZA, EOK, Nr. 7/3386, Bl. 38.
- 64 Unter einem »stillen Begräbnis« verstand man im 18. Jahrhundert eine Bestattung mit stark verknappter Zeremonie, wie dem Fehlen eines Geistlichen oder dem Verzicht auf die Leichenpredigt (Stille Bestattung, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 295).
- 65 Das »ehrliche Begräbnis« zielte im Kontext protestantischer Bestattungsordnungen auf eine »geordnete, auf dem Konsens der Gemeinschaft beruhende, das Herkommen und die Sitten berücksichtigende, evangeliumsgemäße Bestattung« (Ehrliches Begräbnis, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 66).
- 66 Vgl. Feldmann: Strafbarkeit, S. 51f.

zudem die Eliminierung aller Edikte angeordnet, die einen Suizidversuch zuvor bestraft hatten.<sup>67</sup> Im *Landrecht* wurde Suizident\*innen zwar ein stilles, aber kein ehrliches Begräbnis mehr zugestanden.<sup>68</sup> Die generelle Strafbarkeit eines Suizidversuches wurde in Preußen am 5. Oktober 1796 abgeschafft, während Regelungen dieser Art in Bayern und Österreich zum Teil noch bis ins 19. Jahrhundert fortbestanden.<sup>69</sup> Das Konsistorium der Provinz Schlesien verweist auf den 15. April 1851 als Datum für die Strafflosigkeit des Suizids im Preußischen Strafgesetzbuch.<sup>70</sup> Das Konsistorium bezog sich 1853 indes weiterhin auf die veraltete Gesetzgebung mit dem Hinweis, dass »diese Bestimmung zwar als Staatsgesetz beseitigt; der darin enthaltene Grundsatz [...] aber, da er durch keine spätere Vorschrift gemißbilligt worden, auch noch jetzt als der von Staatswegen für richtig anerkannte zu erachten« sei.<sup>71</sup>

Lakonisch fasste die Berliner Armendirektion 1855 gegenüber dem Magistrat die Behandlung von Suizident\*innen aus der armen Bevölkerung zusammen: Diese Personen-Gruppe war aus der Abgeltung der Begräbniskosten durch die Armendirektion ausgenommen.<sup>72</sup> Noch für das Jahr 1891 findet sich im Aktenbestand der St. Georgen-Parochial-Kirchengemeinde eine Anfrage des Magistrats, ob die Leichenhalle der Gemeinde auch für Leichen von Suizident\*innen, unbekanntem und zum Teil bereits in Verwesung übergegangene Toten genutzt werden durfte, die später auf den Begräbnisplatz in Friedrichsfelde gebracht werden sollten.<sup>73</sup> Gottschalk verweist auf den Umstand, dass im 19. Jahrhundert ein Großteil nicht nur der Leichen von Armen oder Verunfallten, sondern auch von Suizident\*innen auf den Begräbnisplatz der Charité vor dem Oranienburger Tor oder dem kommunalen Friedhof bestattet wurden.<sup>74</sup> Auf den langlebigen Brauch, die Leichen von gesellschaftlichen Randgruppen separiert von denen eines »natürlichen« Todes Verstorbenen vor den Stadttores zu bestatten und damit post mortem abzustrafen, wurde vielfach hingewiesen.<sup>75</sup> Die explizite Erwähnung dieses Umstandes im Schriftverkehr der damaligen Zeit zeigt an, dass der Freitod als eine deutliche Grenzüberschreitung verstanden wurde. Weder war eine Einstellung von Suizident\*innen in ein Leichen-

67 Vgl. ebd., S. 52.

68 Dies bezieht sich auch auf das *Landrecht* in Teil II. Tit. 20, § 803, welches besagt: »Selbstmörder sollen zwar nach ihrem Tode nicht beschimpft werden, aber doch alles dessen, womit sonst das Absterben und Andenken anderer Leute von ihrem Stande oder Range geehrt zu werden pflegt, verlustigt seyn.« (Landrecht); Feldmann: Strafbarkeit, S. 53.

69 Vgl. Feldmann: Strafbarkeit, S. 53f.

70 Vgl. ebd., S. 54; Konsistorium für die Provinz Schlesien an Königl. Superintendenten Pastor Anders, 23. Februar 1853, EZA, EOK, Nr. 7/3386, Bl. 38.

71 Konsistorium für die Provinz Schlesien an Königl. Superintendenten Pastor Anders, 23. Februar 1853, EZA, EOK, Nr. 7/3386, Bl. 38.

72 Vgl. AD an Mag., 13. November 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 115, Bl. 106-109, hier Bl. 108.

73 Vgl. Mag. und Kommission für das Bestattungswesen an Gemeindegemeinderat der Parochialkirche, 25. Juni 1891, ELAB, (Georgen-)Parochial, Nr. 11202/198, [o. P.].

74 Vgl. Gottschalk: Begräbnisstätten, S. 72.

75 Vgl. Stein: Leichenhaus, S. 10; Zauder: Schinderkuhlen, S. 111, 114, 117, 119. Zauder verweist andererseits darauf, dass es ab dem 18. Jahrhundert hinsichtlich von Suizident\*innen wiederholt zu Ausnahmen kam und »ehrliche« Begräbnisse realisiert werden konnten, vgl. Zauder: Schinderkuhlen, S. 121-123.

haus erwünscht, noch akzeptierte man eine Bestattung unter den ›natürlich‹ Verstorbenen.

Auch in anderen Städten erfolgte eine Separierung. Für die drei ersten im 19. Jahrhundert errichteten Münsteraner Leichenhäuser war die Aufbahrung von Suizident\*innen nicht vorgesehen.<sup>76</sup> Vielmehr wurde für das Leichenhaus »Aegidii-Ludgeri« in Münster seit 1871 ein konkretes Verbot zur Aufnahme dieser Gruppe erlassen, das 1872 bestätigt worden war.<sup>77</sup> Schepper-Lambers betont in diesem Kontext, dass, obgleich sich in den Statuten zur Nutzung der Einrichtungen keinerlei Hinweise auf den Grund der Trennung finden lassen, die Separierung der Leichname von Suizident\*innen aus kirchlicher Perspektive regulär gewesen sei.<sup>78</sup> Für Kaiserslautern begründete der Pfarrer Georg Friedrich Blaul (1809-1863) im Jahr 1838 die konsequente Ablehnung einer Nutzung des örtlichen Leichenhauses durch die Bevölkerung damit, dass der erste darin aufgebahrte Verstorbene ein Suizident gewesen war.<sup>79</sup>

Ein weiterer entscheidender Aspekt, der eine Exklusion bestimmter Bevölkerungsteile vermuten lässt, betraf die vorherrschenden Bestimmungen des anatomischen Lehrbetriebes. Bereits im 18. Jahrhundert war es üblich, »Suizidenten, hingerichtete Verbrecher, Insassen von Spitälern und Armenanstalten« der Anatomie zu Lehrzwecken zuzuführen.<sup>80</sup> Als Begründungen dienten zwei Argumente: Suizident\*innen und Straftäter\*innen galten durch ihr Tun als verwerflich; die Armen hingegen, die zu Lebzeiten oder in Hinblick auf die eigenen Bestattungskosten auf finanzielle Hilfsleistungen angewiesen gewesen waren, bezahlten ihre Schuld gegenüber der Gesellschaft mit dem eigenen Körper ab.<sup>81</sup> Bergmann bemerkt, dass die Kategorie der hilfsbedürftigen Armen als Sektionsleichen erst im 18. Jahrhundert durch staatliche Bevollmächtigung festgelegt worden war. Daneben hatte man ebenfalls genehmigt, Sektionen an folgenden Stadtbewohner\*innen vorzunehmen:

»Verstorbene aus Hospitälern, Gefängnissen, Zucht-, Armen-, Waisen, Invaliden- und Findelhäusern, unverheiratete Mütter und deren Kinder, Dirnen, Soldaten, Selbstmörder, Ertrunkene sowie nicht ortsansässige und Verstorbene ohne Hinterlassenschaft, deren Begräbniskosten die Gemeinde zu tragen gehabt hätte.«<sup>82</sup>

76 Vgl. Schepper-Lambers: *Beerdigungen*, S. 66.

77 Vgl. ebd., S. 107.

78 Vgl. ebd.

79 Vgl. Blaul, Friedrich: *Träume und Schäume vom Rhein*. In *Reisebildern aus Rheinbaiern und den angrenzenden Ländern*, 1. Bd., Speyer/Landau/Grünstadt 1838, S. 143f.

80 Baumann: *Recht*, S. 162.

81 Vgl. ebd.; Hinze, A.: *Ueber das neue Königl. Preussische Criminalgesetz, die medizinisch-gerichtlichen Leichen-Oeffnungen betreffend*, in: *Zeitschrift für Staatsarzneikunde*, 6. Jg., 11. Bd., 1. Vierteljahrsheft, Erlangen 1826, S. 229-237, hier S. 229f. Der schlesische Hofrat und Kreisphysikus Hinze verweist darauf, dass gemäß dem Preussischen Kriminalgesetz bis 1824 sämtliche Suizident\*innen, bei denen der Freitod zweifelsfrei hatte festgestellt werden können, obduziert worden sind; Amann, Ines: »Hic Mors vivosdocet«. *Die Geschichte der Leichenöffnung*, in: Christoph Daxelmüller (Hg.): *Tod*, S. 53-58, hier S. 57.

82 Bergmann: *Patient*, S. 127; Frevert: *Krankheit*, S. 77f.; Groß, Dominik/Schweikardt, Christoph: *Obduktion – medizinischgeschichtlich*, in: Héctor Wittwer/Daniel Schäfer/Andreas Frewer (Hg.): *Sterben*, S. 247-253, hier S. 250.

Dass die Leichen obiger Personengruppen zumindest im 19. Jahrhundert keineswegs ausschließlich der Anatomie überlassen wurden, bestätigt die erwähnte gelegentliche Einweisung von unehelichen, ungetauften Kindern als auch Personen aus Heimeinrichtungen in die Berliner Leichenhäuser. Allerdings kann im Rückschluss behauptet werden, dass all jene Leichen, die in die Anatomie eingeliefert wurden, weder aus einem Leichenhaus stammen konnten noch in ein solches eingestellt werden sollten.<sup>83</sup> Für die Sektion, die 24 Stunden nach dem Tod vorgenommen werden durfte,<sup>84</sup> waren die Leichen, die man bis zur Verwesung untergebracht hatte, nicht mehr »nutzbar«, weswegen eine Zuführung der Leichenhausleichen in die Anatomie nach erfolgter Einstellung nicht angenommen werden kann. Auf der anderen Seite entsprach es nicht dem medizinischen Standard, eine Leiche, von der man annahm, sie könnte ins Leben zurückgeführt werden, der Anatomie zu übergeben. Einschränkend muss an dieser Stelle jedoch auf die Leichenhäuser verwiesen werden, die über einen eigenen Sektionssaal verfügten. In Berlin kamen derartige Ausstattungen in der Regel erst ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf. Aber auch hier darf postuliert werden, dass Verstorbene, die seziiert wurden, nicht als potenzielle Scheintote anerkannt worden waren. Wollheim berichtete 1844:

»Leichen von Selbstmördern, Verunglückten und Ermordeten, wie überhaupt alle, über welche eine gerichtliche Instruction vorzunehmen ist, werden in das Obductions- und Ausstellungshaus [...] gebracht und erst nachdem ein Criminal-Beamter den Thatbestand zu Protokoll genommen, ihren Angehörigen ausgeliefert, begraben oder zur Anatomie geschickt.«<sup>85</sup>

Aufgrund des von Wollheim beschriebenen Prozederes kann nicht erwartet werden, dass die Leichen nach der Freigabe durch die Polizei einem Leichenhaus zugeführt worden waren.<sup>86</sup>

Grundvoraussetzung zur Aufnahme einer Leiche in ein Berliner Leichenhaus war die Identifizierung der Toten. Wurde ein unbekannter Leichnam gefunden, so erfolgte in der Regel die Ablieferung desselben ins Leichenschauhaus,<sup>87</sup> wo eine Obduktion vorgenommen wurde. Dort wurde die Leiche ausgestellt, um eine spätere Personenfeststellung durch die Familienangehörigen oder Freund\*innen zu ermöglichen. Dass es bei der Exklusion unbekannter Toter durchaus zu Ausnahmen kommen konnte, zeigt ein Fall aus der Einstellungsliste der Einrichtung der Jerusalems- und Neuen Kirche von 1866, in

83 Vgl. Thiery: Unterricht, S. 35; Taberger fordert, LH allen zur Verfügung zu stellen, mit Ausnahme von obduzierten Leichen, vgl. Taberger: Scheintod, S. 43.

84 Vgl. Verordnung vom 6. November 1811, der gemäß Leichen erst nach 24 Stunden seziiert werden dürfen. Die Verordnung war am 27. November 1811 an die Königl. Reg.n weitergeleitet worden, vgl. Verordnung über das bei Leichen=Sectionen zu beobachtende Verfahren, in: Berliner Intelligenz-Blatt, gez. Königl. Geh. Staatsrat und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im MI, Sack, 27. November 1811, Nr. 284, Sp. 4757f., [S. 1f.]; Augustin: Medicinalverfassung (1818b), S. 150.

85 Wollheim: Versuch, S. 280.

86 Vgl. »Leichen, die von dem Transport in die Anatomie ausgeschlossen sind« (AD an Todtengräber Ebel, 4. Mai 1861, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1134, Bl. 102f.).

87 Vgl. Bekanntmachung, in: Berliner Intelligenz=Blatt, gez. Königl. Geh. Staatsrat und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im MI, Sack, 20. November 1811, Nr. 278, Sp. 4653, [S. 1].

der ein unbekannt aufgefundener männlicher Leichnam erwähnt wird.<sup>88</sup> Was zu dieser Unterbringung geführt hatte, kann nachträglich nicht mehr rekonstruiert werden, muss jedoch in Anbetracht der Tatsache, dass es sich um den einzigen konstatierten Fall handelt, als Ausnahme verstanden werden. Dass ein derartiger Ausschluss von unbekannt Verstorbenen keine generelle Auffassung war, bescheinigt eine Forderung des Arztes Thiery, der explizit die Aufnahme dieser Betroffenen in die Leichenhäuser anstrebte, da er die Unterbringung der potenziellen Scheintoten im Leichenschauhaus als »unschicklich« empfand.<sup>89</sup>

Ähnlich den unbekannt Verstorbenen erging es auch tödlich Verunglückten und Opfern von Tötungsdelikten. Auch sie wurden in der Regel zum Leichenschauhaus gebracht, wo eine Obduktion durchgeführt wurde.<sup>90</sup> So sah bereits Schumanns Vorschlag für die Etablierung von Leichenhäusern von 1833 vor, sämtliche Leichen, die an gewaltsamen Todesarten gestorben waren, nicht aufzunehmen.<sup>91</sup> Hierbei darf von Unglücksfällen ausgegangen werden, die einen eindeutigen Tod nachvollziehbar machten. Im Fall von Unfällen, bei denen eine schwerwiegende körperliche Verletzung an der Leiche nicht ersichtlich oder verhältnismäßig unscheinbar war, kann angenommen werden, dass die Verunfallten, insofern sie zeitnah identifiziert und die Zustimmung der Angehörigen erfolgte, auch in den Leichenhäusern hätten aufgenommen werden können.

Aussagen über den Umgang mit verurteilten Straftäter\*innen finden sich im Zusammenhang mit den Berliner Instituten nicht. Eine Quelle vom 26. Februar 1917 deutet vielmehr an, dass selbst zu Beginn des 20. Jahrhunderts darüber keine einheitliche Regelung in Berlin existierte.<sup>92</sup> Für Münster berichtet Schepper-Lambers, dass Gesetzesbrecher\*innen als auch Hingerichtete bis ins 19. Jahrhundert hinein nicht auf dem regulären Friedhof begraben wurden.<sup>93</sup> Und noch die Preußische Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805 ließ verlauten, »dass vor der Hinrichtung verstorbene Verurteilte verscharrt und nicht ordentlich beerdigt werden sollten.«<sup>94</sup> Da eine Aufbahrung bei Straftäter\*innen ebenso wenig wie bei Hingerichteten bis zum 19. Jahrhundert vorgesehen war, fanden konsequenterweise diese Personengruppen auch keine Aufnahme in die Münsteraner Leichenhallen.<sup>95</sup> Aus diesem Grund plante man 1852 den Bau einer Leichenhalle explizit für die Insassen der Münsteraner Strafanstalt.<sup>96</sup> Unter ähnlichen Vorzeichen wird man sich die Bedingungen in Berlin vorstellen dürfen.

Ein Ausschluss von Verstorbenen aus formalen Gründen kann nicht belegt werden, doch kam es 1849 bei der Einstellung einer nicht angemessen bekleideten und gereinig-

88 Vgl. Nachweisung der in das Leichenhaus der Jerusalemer und Neuen Kirche eingestellt gewesenen Leichen im Jahre 1866, Leichennummer 137, ELAB, JNK, Nr. 10408/192, [o.P.].

89 Thiery: Unterricht, S. 83f.

90 Vgl. Gottschalk: Begräbnisstätten, S. 71.

91 Vgl. Vorschläge, von Schumann, 4. Juli 1833, hier S. 2, Pkt. 6, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

92 Vgl. Geschäftsführender Ausschuss der Berliner Stadtsynode an Gemeindegemeinderat der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde, 26. Februar 1917, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/327, [o.P.].

93 Vgl. Schepper-Lambers: Beerdigungen, S. 108.

94 Ebd.

95 Vgl. ebd., S. 109.

96 Vgl. ebd.

ten Verstorbenen zu einem Eklat im Leichenhaus der Jerusalems- und Neuen Kirche, in dessen weiteren Verlauf gefordert wurde, den Anspruch an eine adäquate Einlieferungsmodalität künftig als Prämisse der Aufnahme festzusetzen.<sup>97</sup>

Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, dass es eine offizielle Differenzierung bei der Behandlung der Toten nach Alter, Geschlecht, Ortzugehörigkeit und Stand in den Berliner Leichenhäusern nicht gegeben zu haben scheint, bei genauerer Betrachtung jedoch monetär begründete Grenzziehungen existierten. Auch divergierende Glaubenszugehörigkeiten oder Konfessionen ebenso wie (ansteckende) Krankheiten wurden nicht in strikter Form als Ausschlusskriterien bei der Einstellung einer Leiche ins Leichenhaus betrachtet. Die vielfach propagierte Aussage, die Leichenhäuser Berlins stünden der gesamten Stadtbevölkerung offen, muss zumindest relativiert werden: Die Aufnahme von nicht identifizierten Verstorbenen, tödlich Verunfallten oder Mordopfern, Suizident\*innen, verurteilten Straftäter\*innen und all jenen Leichen, die der Anatomie zu Studienzwecken zugeführt werden sollten, kann zumindest bezweifelt werden. Sobald sich die Institution Leichenhaus an ihrer realen Umsetzung messen lassen muss, verliert der zum Teil emphatisch propagierte humanistisch gesinnte Gleichheitsgrundsatz an Bedeutung. Dies überrascht keineswegs, sondern zeigt lediglich auf, wie tiefgehend spezifische Grenzziehungen innerhalb der Gesellschaft verankert waren. Obgleich dieser Einschränkung ist es bemerkenswert, dass die Berliner Einrichtungen einem verhältnismäßig heterogenen Publikum offenstanden und auch explizit gesellschaftliche Gruppen mit in die Nutzung einbezogen, die ansonsten eine eher periphere Position innerhalb der Berliner Gesellschaft einnahmen.

Die Annahme einer Öffnung der Einrichtungen für alle gesellschaftlichen Gruppen, mehr noch dieser Wunsch, verweist paradigmatisch auf den sechsten Grundsatz der foucaultschen Heterotopien, der die Schaffung eines Illusionsraumes, in den Fokus nimmt, aufgrund dessen die Wirklichkeit zumindest infrage gestellt wird.<sup>98</sup> Die Realität bestand im vorliegenden Fall in einer klaren Separierung und Hierarchisierung der gesellschaftlichen Gruppen. Der Verzicht auf ausdrückliche externalisierende Forderungen unter anderem in den Statuten der Leichenhäuser konnte damit den Eindruck erwecken, dass innerhalb der Anstalten tatsächlich ein Zustand vorgegeblicher Egalität zwischen den eingebrachten Verstorbenen geschaffen worden war oder werden sollte. Dies ist eine Vorstellung, die sowohl jener Definition Hetheringtons nahe kommt, die eine Option alternativer sozialer Ordnung innerhalb der Heterotopien als primäre Charakteristik vorsieht,<sup>99</sup> als auch auf die Struktur der »Communitas« Turners als einer annähernd egalitären Situation hindeutet. Dass sich dergleichen Interpretationen nicht halten lassen, verdeutlichen die »versteckten« Kosten ebenso wie der Ausschluss von Teilen der Bevölkerung bei der Leichenhausnutzung. Die Klassifizierung der inkludierten und exkludierten Kategorien konzentriert sich auf die Todesart respektive die gesellschaftliche Zugehörigkeit der Verstorbenen, besagt dagegen noch nicht, welchen Status

97 Beinhaltet den Schriftverkehr zwischen dem Kuratorium des LH der JNK und PPB sowie anderer kommunaler Behörden zwischen dem 2. Juni 1849 und 23. Juni 1849, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 261-267.

98 Vgl. Foucault: Räume, S. 45f.

99 Vgl. Hetherington: Badlands, S. 8f.

die potenziellen Scheintoten im konkreten Fall innerhalb der Berliner Öffentlichkeit besaßen. Die Annahme eines solchen Zustandes rief ambivalente Emotionen hervor, erforderte aber gleichermaßen eine Auseinandersetzung mit der Frage, welchen Status die Betroffenen innerhalb des sozialen Gefüges erhalten sollten.

#### IV.5.2 Das Eigene, das Andere und das Fremde

»Der Fremde hatte alles gesehen, war überall gewesen, wußte alles und vergaß nicht. [...] Er hatte gesehen, wie sich die Verdammten in der lodernden Röte der Hölle wanden, und er ließ uns all diese Dinge mit ansehen, und das war, als wären wir an Ort und Stelle gewesen und hätten es mit eigenen Augen gesehen.«<sup>100</sup>

Der hier von dem US-amerikanischen Schriftsteller Samuel Langhorne Clemens, besser bekannt unter dem Pseudonym Mark Twain (1835-1910), beschriebene Fremde ist kein Geringerer als der Satan, der in dieser kurzen Passage nicht allein durch seine Andersartigkeit besticht, sondern ferner Möglichkeiten offeriert, die gegebenenfalls den generellen Reiz des Fremden auszeichnen.

Das oder der Fremde ist gemäß der Literaturtheoretikerin und Philosophin Julia Kristeva gleichsam ein Teil unseres Selbst, eine unbekannte und unvertraute Seite unserer Persönlichkeit; bekämpfen wir das Fremde, gehen wir gegen uns selbst vor.<sup>101</sup> Was das Fremde ist, ob man es generell mit einer einzigen Definition fassen kann, bleibt damit vorerst ungeklärt. Der Soziologe Rudolf Stichweh rekurriert bei der Erörterung dieser Frage auf die mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Vorstellungen vom »Monster« als einem Wesen, bei dem ein »Aufeinandertreffen verschiedener (inkompatibler) Naturen in ein und demselben Körper« zu konstatieren ist.<sup>102</sup> Das Fremde steht hier in unmittelbarem Bezug zur Frage verfestigter Normvorstellungen über Körperlichkeit,<sup>103</sup> bei denen heutzutage kleinste Veränderungen der Gewohnheit genügen, um das oder die Fremden zu identifizieren.<sup>104</sup>

Dem hier vorliegenden Thema nähert sich Thomas Macho dahingehend an, indem er den Toten per se den Status von Fremden zuordnet, die als bedrohlich wahrgenommen werden und daher nicht nur im Verbund der Lebenden als etwas Fremdes erkannt, sondern deswegen auch separiert werden müssen. Dass eine Trennung von den Lebenden keineswegs immer mit einer räumlichen Distanzierung einhergehen muss, wird begreiflich, wenn Macho von der Abwehr der fremdgewordenen Toten durch explizite Einbeziehung in den Bereich der Lebenden spricht.<sup>105</sup> Gerade die Integration der Verstor-

100 Twain, Mark: Der unheimliche Fremde, in: Ders.: Der unheimliche Fremde. Phantastische Geschichten. Mit Illustrationen von Klaus Schiermann, Bergisch Gladbach 1981, S. 11-137, hier S. 25f.

101 Vgl. Kristeva, Julia: Fremde sind wir uns selbst, übers. v. Xenia Rajewsky, 11. Aufl., Frankfurt a.M. 2013, S. 11, 208f.

102 Stichweh, Rudolf: Der Körper des Fremden, in: Ders.: Der Fremde. Studien zu Soziologie und Sozialgeschichte, Berlin 2010, S. 59-74, hier S. 62.

103 Vgl. ebd., S. 63.

104 Vgl. ebd., S. 67.

105 Vgl. Macho: Todesmetaphern, S. 287, 296, 299.

benen vermeidet ihre unkontrollierte Präsenz innerhalb der Gemeinschaft der Lebenden.<sup>106</sup> Bei Bergmann werden die Toten hingegen zu »Abziehbildern«,<sup>107</sup> zum Gegensatz der insbesondere in der Neuzeit aus der vermeintlichen Masse herausgeschälten Individuen. Bergmann erkennt die Toten nicht allein als einen Schatten des einstmaligen lebenden Menschen an, sie werden gleich in Gänze abgeschafft, ebenso der Umgang der Lebenden mit ihnen.<sup>108</sup>

Eines wird schnell klar in dieser kurzen Darstellung unterschiedlicher Positionen und Interpretationen: Bei dem Versuch, das Fremde insbesondere in Bezug auf die Toten begreifen zu wollen, gibt es keine einfachen Antworten. Sobald man sich auf den Pfad einer Taxonomie des ›Anderen‹ oder ›Fremden‹ begibt, zwingen sich die normierenden Begriffe auf. Erst das Verständnis dessen, was als Ordnung wahrgenommen wird, macht auch den Gegenstand von Unordnung deutlich, der eng verbunden ist mit Zuweisungen von ›fremd‹ und ›anders‹. Die Bedeutung von Ordnung, im Sinne einer unzweifelhaften Klassifikation sowie inhaltlichen Differenzierung und der Bewahrung respektive Bestätigung eines dadurch gewonnenen Sicherheitsempfindens, kann in diesem Kontext nicht häufig genug betont werden. Ordnung wird vom Soziologen und Philosophen Zygmunt Bauman als ein »Zustand [definiert], in dem die Beziehungen zwischen Ursachen und Wirkungen stabil, also verständlich und vorhersagbar sind, so dass diejenigen, die darin leben, wissen, wie sie sich zu verhalten haben«.<sup>109</sup> Das Bemühen darum beinhaltet immer auch Abgrenzung; Unbekanntes wird als andersartig respektive fremd klassifiziert und gegebenenfalls als Störung der bestehenden Ordnung begriffen.<sup>110</sup>

Die inhaltliche Annäherung, die sich abgeleitet von diesem Ordnungsbegriff ergibt, bezieht sich zum einen auf den Gegenstand und Ort respektive die Personen, die innerhalb einer Gemeinschaft als ›anders‹ oder ›fremd‹ ausgemacht werden,<sup>111</sup> zum anderen auf die Möglichkeit einer Differenzierung der Begriffe. Zudem schließt sich die Erörterung des gesellschaftlichen Umgangs mit dem ›Anderen‹ oder ›Fremden‹ an.<sup>112</sup> Welche Instrumente und Mechanismen der Inklusion oder Exklusion werden ergriffen und wie

106 Vgl. ebd., S. 299.

107 Bergmann: Patient, S. 437.

108 Vgl. ebd.

109 Bauman, Zygmunt: Die Angst vor den anderen. Ein Essay über Migration und Panikmache, 4. Aufl., Berlin 2017, S. 20.

110 »Raum wird durch menschliche Ordnung geschaffen und geht verloren durch menschliche Unordnung.« (Bollnow: Mensch, S. 37); vgl. Schroer: Räume, S. 38f., 180; das ›Andere‹ oder ›Fremde‹ wird nicht selten als negativ assoziiert, da es durch die Normsetzung des Eigenen, d.h. der eigenen Identität, separiert aufgefasst wird, vgl. Tafazoli/Grey: Einleitung, S. 17.

111 Der Gegenpol zum »Anderen« oder »Fremden« ist die »Soziale oder kollektive Identität«, mit der Urs Urban das Postulat von Gleichheit beschreibt, die das Individuum mit anderen verbindet. Durch die Erkenntnis dieser »Gleichheit« wird die Folgeannahme einer Unterscheidung zu/von Personen außerhalb dieser Gleichheits-Gruppe produziert (Urban: Raum, S. 14).

112 Laut Stichweh existieren in »allen traditionellen Hochkulturen« sowohl äußere als auch innere Fremde (Stichweh, Rudolf: Ambivalenz, Indifferenz und die Soziologie des Fremden, in: Ders.: Der Fremde. Studien zu Soziologie und Sozialgeschichte, Berlin 2010, S. 128-147, hier S. 134); die Gruppe der »inneren Fremden« ist im Hinblick auf die Kategorie der (Schein-)Toten von Interesse. Das Fremde ist hier über den toten Körper noch deutlich korreliert mit dem ehemaligen Status der lebenden Person.

werden diese begründet? Im Folgenden wird versucht, die Verstorbenen und die potenziellen Scheintoten näher zu klassifizieren. Der Umgang mit den Toten ist in der Regel in allen Kulturen durch besondere Riten festgelegt.<sup>113</sup> Ihr Auftreten stellt zumeist einen Bruch des Alltagslebens dar und ist verbunden mit starken Gefühlsbewegungen, wie Ängsten und Unsicherheiten. Mit den Veränderungen der Todesvorstellungen spätestens ab dem 18. Jahrhundert innerhalb weiter Teile der europäischen Gesellschaften ging sukzessive auch eine Statusveränderung der Gestorbenen einher, die zunehmend als gefährlich für die Gesundheit der Lebenden wahrgenommen wurden.<sup>114</sup> Wie deutlich dieser Wandel des Sozialprestiges der Verstorbenen als die ›Anderen‹ in einer Zeit oder Kultur wahrgenommen wurde, kann nur bedingt rekonstruiert werden. Dass die Toten hingegen zumeist eine solche Position innehatten, darf mit Verweis auf die spezifischen Formen der Behandlung von Leichnamen, die in annähernd allen Kulturen gepflegt werden, angenommen werden.<sup>115</sup>

Um sich der Frage der sozialen Stellung von Toten und (Schein-)Toten anzunähern, bietet sich als Klassifikationsmodell die Taxonomie von »eigen«, »anders« und »fremd« des Philosophen Bernhard Waldenfels an. Die Unterscheidung des »Anderen« vom »Eigenen« ergibt sich hierbei über eine Grenzziehung, die aber dennoch auf einen inhaltlichen Zusammenhang beider Positionen verweist. Das »Andere« steht in einem »symmetrischen« und reversiblen Verhältnis zum »Eigenen«.<sup>116</sup> Obgleich die Verstorbenen durch ihren Tod ihre Position als Person verloren haben, verweist ihr Körper und die Erinnerung an das verstorbene Individuum auf etwas Vertrautes. Im Fall der potenziellen Scheintoten kann hingegen nicht von einem gänzlichen Verlust des personalen Status ausgegangen werden, da sie noch immer als Lebende in Betracht gezogen wurden. Die Vorstellung, die Verstorbenen ins Leben zurückholen zu können und damit den Zustand des scheinbaren Todes reversibel werden zu lassen, ist essenziell für das Verständnis der Scheintodklassifikation. Damit sind zumindest die Scheintoten »anders«, nicht aber »fremd«. Mit der Wahrnehmung von Andersartigkeit muss nach Waldenfels nicht zwangsläufig eine negative Konnotation einhergehen.<sup>117</sup> Das »Andere« kann sich als Veränderung oder Abweichung einer etablierten Ordnung darstellen, ohne dass damit ein Zustand der empfundenen Unordnung verbunden sein muss.<sup>118</sup> Ganz im Gegenteil kann die eindeutige Klassifizierung des »Anderen« innerhalb einer Gesellschaft durchaus zur Stabilisierung dieser beitragen, womit ein weiteres Mal auf den von Victor Turner postulierten Zustand der »Communitas« verwiesen wird. Einen für den vorliegenden Ansatz interessanten Hinweis bietet der Soziologe Niklas Luhmann, der zu der Annahme

113 Vgl. Schomburg-Scherff: Nachwort, S. 238f.

114 Vgl. Foucault: Räume, S. 41f.; Laqueur: Work, S. 221.

115 Vgl. Macho: Todesmetaphern, S. 287, 296.

116 Waldenfels: Fremdheitsschwellen, S. 15; Waldenfels: Stachel, S. 34.

117 Vgl. Waldenfels: Topographie, S. 26; Simmel, Georg: Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, in: Otthein Rammstedt (Hg.): Georg Simmel: Gesamtausgabe, Bd. 11, Frankfurt a.M. 1992, S. 766f.; Rammstedt, Otthein: Fremder, in: Werner Fuchs-Heinritz u.a. (Hg.): Lexikon zur Soziologie (2011), S. 215.

118 Vgl. Waldenfels: Stachel, S. 70.

tendiert, dass Menschen, die sich im »Exklusionsbereich« befinden,<sup>119</sup> nicht mehr als Individuen wahrgenommen, sondern lediglich über ihren Körper definiert werden. Diese Konzentrationsverschiebung von Person auf Körper zieht indes keinen Verlust von »Sozialität« nach sich,<sup>120</sup> sondern weist vielmehr eine veränderte Form dieser auf. Dieser Aspekt beschreibt die Situation der potenziellen Scheintoten in prägnanter Weise.

Im Gegensatz zur Beziehung zwischen dem »Anderen« und dem »Eigenen« ist die Relation zwischen dem »Eigenen« und dem »Fremden« nicht durch Symmetrie und Umkehrbarkeit geprägt.<sup>121</sup> Das »Fremde« ist somit nicht einfach nur »anders« gegenüber dem »Eigenen«, sondern zeichnet sich dadurch aus, dass es sich einer Zuordnung entzieht.<sup>122</sup> Im »Fremden« erkennt Waldenfels einen »Spezialfall des Anderen«.<sup>123</sup> Das »Fremde« setzt sich im Gegensatz zum »Anderen« deutlich vom »Eigenen« ab und tritt als unvertrautes Element auf.<sup>124</sup> Es ist demnach keine bloße Steigerung des »Anderen«, sondern kann als ein dritter Faktor zwischen »Anders« und »Eigen« beschrieben werden, wenn es auch mit dem »Anderen« verwoben ist respektive darauf zurückgeht.

Von besonderer Bedeutung für die Analyse der Statusveränderungen von Toten und Scheintoten muss Waldenfels' These erachtet werden, wonach das »Fremde«, so wie es hier verstanden wird, erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts nachweislich in Europa auftritt.<sup>125</sup> Als Ursache dafür werden der Wandel von Ordnungsstrukturen, insbesondere im Hinblick auf rationales Denken, sowie die Individualisierungsprozesse in der Neuzeit angeführt.<sup>126</sup> Dies korreliert mit den erwähnten Überlegungen Foucaults und Laqueurs, wonach die Menschen ab dem Ende des 18. Jahrhunderts unter anderem aufgrund der Sorge um die Gesundheit der Lebenden und unter dem Eindruck der sich konsolidierenden Individualisierungsprozesse eine zunehmende Angst vor den Verstorbenen entwickelten.<sup>127</sup> Nach dieser Lesart begann sich sukzessive um 1800 in Europa die Wahrnehmung der Toten als »Fremde« zu verfestigen. Diese Interpretation ist verbunden mit Postulaten einer beginnenden Exklusion des Todes.<sup>128</sup> Ariès erkennt seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einen nachhaltigen Wandel des Verhältnisses von den Sterbenden zu den Lebenden, indem von nun an der bevorstehende Tod nicht mehr thematisiert

119 Luhmann, Niklas: Inklusion und Exklusion, in: Soziologische Aufklärung 6. Die Soziologie und der Mensch, 2. Aufl., Wiesbaden 2005, S. 226-251, hier S. 245.

120 Ebd.

121 Vgl. Waldenfels: Fremdheitsschwellen, S. 16.

122 Vgl. ebd.; Waldenfels: Topographie, S. 12f.

123 Waldenfels: Stachel, S. 34.

124 Vgl. Waldenfels: Topographie, S. 9f.; Simmel beschreibt diesen Umstand als spezifisches Distanzverhältnis, in dem der an das Eigene herangetretene Fremde als fern und gleichsam in unmittelbarer Nähe wahrgenommen wird, vgl. Simmel: Soziologie, S. 765; Müller Funk definiert Andersheit in Anlehnung an Emmanuel Lévinas als gelegentlich auftauchendes Moment, während Fremdheit auf das Unheimliche verweist, vgl. Müller-Funk, Wolfgang: Alterität und Hybridität, in: Anna Babka/Julia Malle/Mathias Schmidt (Hg.): Dritte Räume. Homi K. Bhabhas Kulturtheorie. Kritik. Anwendung. Reflexion, Wien/Berlin 2012, S. 127-139, hier S. 128f.

125 Vgl. Waldenfels: Topographie, S. 10f.

126 Vgl. ebd., S. 10f., 16-20.

127 Vgl. S. 396, Anm. 2673; Laqueur: Work, S. 217-237. Laqueur betont zudem die Auslagerung des Schmerzes in diesem Kontext, der mit Tod und Sterben verbunden ist, vgl. S. 236f.

128 Vgl. Schlögl: Glaube, S. 258; Bobert: Entwicklungen, S. 58-61; Sörries: Ruhe sanft, S. 129.

wird.<sup>129</sup> Eine konkrete Absonderung der Toten kann er aber erst im Verlauf des 20. Jahrhunderts in Europa feststellen.<sup>130</sup>

Ogleich bei der vorliegenden Untersuchung ebenfalls die im ausgehenden 18. Jahrhundert einsetzenden Distanzierungsbemühungen der Lebenden von den Verstorbenen konstatiert werden, wird hier eine andere Interpretation als bei Foucault und Waldenfels angeboten. Diese Auslegung orientiert sich an dem Status der potenziellen Scheintoten und dem Postulat der Möglichkeit eines Wiederbelebens. Wie aufgezeigt, wurden die Verstorbenen, solange sie in den Verdacht kamen, nur scheinot zu sein, zwar als »anders«, nicht jedoch als »fremd« wahrgenommen. Ihre Behandlung entsprach derjenigen von Kranken und die Hoffnung einer Wiedererweckung begleitete sie bis zum unzweifelhaften Moment des Todes. Bis dahin gehörten sie indirekt der Gemeinschaft der Lebenden an. Dies änderte sich erst, als die Zustandsbeschreibung des Scheintodes als Basis des Angstphänomens vor dem Lebendig-begraben-Werden allmählich gegen Mitte des 19. Jahrhunderts an Bedeutung einbüßte. Von nun an wurden die Toten zu Fremden. Damit einhergehend erfolgte ein wesentlich markanterer Ausschluss von der Gemeinschaft der Lebenden als zuvor. Ab diesem Zeitpunkt setzte eine im Vergleich zu früheren Zeiten konsequente Verdrängung der Toten ein, die bis mindestens in die Mitte des 20. Jahrhunderts nachweisbar ist.<sup>131</sup> Während Kosellecks Sattel- respektive Schwellenzeit wurden die Verstorbenen demnach auch als Scheintote klassifiziert. Mit dem Ende der Schwellenzeit und dem Einsetzen der Angliederungsphase gemäß der Übergangsriten nach van Gennep erhielten die Toten in den europäischen Gesellschaften einen neuen Status, der sie für die annähernd folgenden 100 Jahre deutlicher denn je von den Lebenden separierte und zu gefährlichen und Angst auslösenden Wesen stigmatisierte. Die Schwellenzeit von ca. 1750 bis 1850 bildete somit eine Übergangszeit von Vorstellungen, die die Verstorbenen mehr oder weniger als Teil des Lebens integriert betrachteten, bis hin zu der »modernen« Exegese, die eine vollkommene Ausweisung der Toten vorsah. Anhand der Behandlung der Leichen innerhalb der Berliner Leichenhäuser lässt sich dieser Prozess präzise nachzeichnen.

Das »Fremde« charakterisiert Waldenfels als getrennt vom »Eigenen«, einem »Anderen« zugehörig und von »fremder Art«.<sup>132</sup> Dabei wird das »Fremde« erst durch den Prozess des »Identifizierens« zum »Fremden« innerhalb einer Gruppe. »Fremd« ist demnach dasjenige, das »aus der jeweiligen kollektiven Eigenheitssphäre ausgeschlossen und von der kollektiven Existenz getrennt ist«.<sup>133</sup> Ebenso wie Lefèbvre darauf verweist, dass jede Gesellschaft ihre eigene Ordnung produziert,<sup>134</sup> so beinhaltet auch jede Form von Systematik ihre eigene charakteristische Fremdheit, verbunden mit Prozessen der Inklusion oder Exklusion.<sup>135</sup> Dabei ist nicht von einer singulären Form der Fremdheit auszugehen. Vielmehr subsumieren sich unter dem Begriff unterschiedliche Modi und Steige-

129 Vgl. Ariés: 1985, S. 717.

130 Vgl. ebd.

131 Vgl. u.a. Bauman: Tod, S. 7

132 Waldenfels: Topographie, S. 22.

133 Ebd.

134 Vgl. Lefèbvre: Produktion, S. 330f.

135 Vgl. Waldenfels: Topographie, S. 33f.

rungsformen. Waldenfels differenziert hier zwischen »alltäglicher Fremdheit«, die noch als Bestandteil der eigenen Formation klassifiziert werden kann, »struktureller Fremdheit«, die sich bereits außerhalb der Grenzen der eigenen Ordnung befindet, und »radikaler Fremdheit«, die nicht nur außerhalb der eigenen, sondern außerhalb jeglicher Klassifikation angesiedelt ist. Zu dieser letzten Form rechnet Waldenfels »Grenzphänomene« wie Tod oder Schlaf.<sup>136</sup> Grundsätzlich besitzt das »Fremde« das Potenzial zur Verunsicherung, die darin begründet sein mag, dass die bestehende Normierung und die inhärenten Sicherheiten erschüttert werden können:<sup>137</sup> „Das erste Erschrecken gilt immer dem Fremden. Fremdes signalisiert Störung, Verstörung, Unordnung. Und umgekehrt befremdet Unordnung, weil sie unseren Erwartungen den Boden entzieht und wir ohne bestätigende Erwartungen die soziale Orientierung verlieren.«<sup>138</sup>

Abhängig von dem Grad der Fremdheit verbleibt das oder der Fremde in einer abstrakt gehaltenen, objektiven – im Sinne von nicht individuellen – Zuschreibung, die ihn vom Eigenen trennt.<sup>139</sup> Auf der anderen Seite bieten Infragestellungen des obwaltenden Gesellschaftssystems auch Chancen auf neue Perspektiven.<sup>140</sup> Ab welchem Zeitpunkt von den Verstorbenen als »radikalen Fremden« gesprochen werden kann, ob dies generell eine korrekte Zuweisung darstellt, kann nicht Verhandlungspunkt dieser Arbeit sein, böte sich hingegen als weitergehende Fragestellung an. Dass sich die Wahrnehmung oder Zuordnung von Fremdheit nicht allein auf Personen beschränkt, stellt Waldenfels heraus, indem er anregt, auch über fremde Orte nachzudenken:

»[S]o denken wir nicht an eine bloße Stelle im Raumnetz, die wir unter geeigneten Umständen selbst einnehmen könnten. Erst wenn ein Ort sich zu einem Eigenbereich zusammenzieht, der mir *unzugänglich* ist und dem ich *nicht angehöre*, kann er als fremd bezeichnet werden. In diesem Sinne ist jeder Fremddort als solcher exklusiv.«<sup>141</sup>

Ein solcher Ansatz lässt an das Konzept der Heterotopien denken, indem spezifische Charakteristika derselben, wie die Zugangsregulierung, aber auch die konkrete Position im gesellschaftlichen Gefüge angesprochen werden. Aber weder fremde Orte noch fremde Personen werden in der Regel widerstandslos von der sie umgebenden Gemeinschaft akzeptiert. Es besteht die Option, das Fremde in die Gesellschaft zu integrieren und damit den Status des Fremdseins abzumildern, indem eine übergeordnete Institution etabliert wird und das Fremde als Teilbereich unter das Ganze subsumiert wird. Dadurch verschwindet das Fremde zwar nicht, erfährt jedoch eine Form von Neutralisierung. Es kann aber auch durch die Zusammenfassung vertrauter Orte eine räumliche

136 Ebd., S. 35-37.

137 Vgl. Bauman: Angst, S. 13.

138 Willke, Helmut: Heterotopia. Studien zur Krisis der Ordnung moderner Gesellschaften, Frankfurt a.M. 2003, S. 7.

139 Vgl. Simmel: Soziologie, S. 767, 770; Rammstedt: Fremder, S. 215.

140 Vgl. Waldenfels: Topographie, S. 43f.; Stichweh schreibt den Fremden in einer Gesellschaft ein quasi-programmatisches Potenzial zu, indem er postuliert, dass Gesellschaften den oder das Fremde »formen«, um damit innovativ zu sein oder zu bleiben. Dies bedeutet zwar nicht, dass es »den Fremden« nicht gibt, beleuchtet aber die gesellschaftliche Verantwortung am Wahrnehmungsprozess (Stichweh: Ambivalenz, S. 129).

141 Waldenfels: Ortsverschiebungen, S. 113, [Herv. i. O.].

Grundordnung geschaffen werden. Beide Optionen betrachtet Waldenfels indes nicht als entgegengesetzt.<sup>142</sup> An dieser Übertragung des Begriffes des Fremden auf Orte kristallisiert sich womöglich am ehesten die Bedeutung der Leichenhäuser heraus und verweist neuerlich auf Machos Ansatz der Einbindung der Toten in den Bereich der Lebenden zum Zweck der Regulierung.<sup>143</sup> Diese Lesart lässt Leichenhäuser als disziplinarische Instrumente erscheinen, die den Tod und die Toten kontrollieren und ihnen eindeutige räumliche und so auch gesellschaftliche Positionen zuweisen sollten.

Ungeachtet der Tatsache, dass hierbei der prozessuale Charakter dieser Entwicklung betont wird, kann die Entwicklung der intensivierten Fremdwerdung der Verstorbenen und dem sukzessiven Ausschluss aus dem Bereich der Lebenden mindestens bis ins 20. Jahrhundert unter Berücksichtigung der Leichenhäuser als zeitlichem Marker als relativ präzise greifbarer Zeitraum verstanden werden.<sup>144</sup> Die Leichenhäuser stellen aus diesem Grund gleichermaßen reale Orte als auch symbolische Indikatoren dieser Fremdwerdung der Toten dar. Und obwohl auch die Einrichtungen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis heute als Heterotopien klassifiziert werden können, sind sie dies unter anderen Vorzeichen als jene der ersten Hälfte. Den späteren Instituten ist das Merkmal einer Annäherung an utopische Inhalte abhandengekommen.

### IV.5.3 Disziplinierungsmaßnahmen und Leichenhauszwang

Wenn es an dieser Stelle um die Ambivalenz zwischen propagierter Zielsetzung und realer Gestaltung geht, so betrifft dies nicht nur die Modalitäten der Leichenhausnutzung und die Betrachtung der Personengruppen, sondern auch die Frage offener und versteckter Zwänge, die dabei umgesetzt wurden.

In den Debatten um die Leichenhäuser wurden frühzeitig zwei Forderungen erhoben, die sich, wenn auch bezogen auf unterschiedliche Ansätze, mit einem Wunsch nach Zwangsmaßnahmen verbanden. Zum einen wurde wiederholt eine obligatorische Nutzung der Einrichtungen insbesondere durch diejenigen postuliert, deren Wohnraum zu begrenzt war, um Leichen adäquat über einen längeren Zeitraum aufbahnen zu können. Dies betraf notgedrungen den ärmeren Teil der Bevölkerung. Zweitens wurde die Forderung nach einer gesetzlichen Einführung von Leichenhäusern erhoben. Ein solch Anspruch war explizit an die staatlichen Behörden gerichtet. Zusätzlich dazu wurde in Ber-

142 Vgl. ebd., S. 115f.; Waldenfels: Topographie, S. 48-51.

143 Vgl. Macho: Todesmetaphern, S. 287, 296, 299.

144 Nur scheinbar konträr zu dieser Aussage kamen ab den 1840er-Jahren in England und Nordamerika Totenfotografien in Mode, die auf der Idee von privaten Totenminiaturen basierten, wie sie bereits seit dem 15. Jahrhundert in Flandern bekannt waren. Dabei wurden die Verstorbenen in Posen gesetzt, die lebenden Menschen glichen und Todeszeichen bewusst verschleiert. Das Ziel war jedoch, keine Auseinandersetzung mit dem Tod zu erreichen, sondern dem Verlangen nach einer ausgeprägten Erinnerungskultur zu entsprechen, vgl. Munforte: Trauerbilder, S. 76f., 85f., 161-163; Munforte: Body, S. 75-77, 79, 83, 88, 98f.; Hoffmann zeigt eine vergleichbare Entwicklung für den deutschsprachigen Raum ab Mitte des 19. Jahrhunderts auf, vgl. Hoffmann, Felix: Zwischen Leben und Tod. Inszenatorische und ikonografische Aspekte der postmortalen Fotografie, in: Peter Geimer (Hg.): UnTot. Existenzen zwischen Leben und Lebllosigkeit, Berlin 2014, S. 139-161, hier S. 139f.

lin vereinzelt eine verpflichtende Bereitstellung von Leichenräumen durch die Vermieter\*innen der Mietshäuser verlangt. Während die ersten beiden Forderungen repetitiv und über einen langen Zeitraum erhoben wurde, scheint das letzte Postulat nur sporadisch formuliert worden zu sein und wird daher im Kontext der beiden anderen Ansprüche mitbehandelt.

### Forderungen nach einer Nutzungspflicht der Leichenhäuser

Obleich die Leichenhäuser von Anfang an, spätestens jedoch seit dem Auftreten der ersten Choleraepidemie in Berlin, 1831/32, auch hygienischen Zwecken dienen sollten, wurde das Verlangen nach einem obligatorischen Gebrauch sowohl von kommunaler als auch von staatlicher Seite während des 19. Jahrhunderts vehement abgelehnt. Verlangen dieser Art wurden in Berlin zumeist von Privatpersonen erhoben, die auf das Geschehen um die Leichenhausfrage aufmerksam geworden waren. So geschehen in den 1830er-Jahren im Fall des Philosophen Schumann.<sup>145</sup> Schumann gebot konkret den Zwang zur Nutzung der Leichenhäuser. Dieses Verlangen wurde von den Staatsministerien jedoch nicht bestätigt.<sup>146</sup> Zeitgleiche Forderungen nach einer verpflichtenden Einstellung derjenigen Leichen, die in beengten Wohnverhältnissen aufgebahrt werden würden, wie sie von dem Armenarzt Pauli 1835 erhoben wurden, fanden ebenfalls nicht die Zustimmung des Magistrats.<sup>147</sup> Konsequenterweise hielten die Behörden an der ablehnenden Haltung gegenüber einem Leichenhauszwang auch in den Folgejahren fest.<sup>148</sup> Als 1838 die Schenkung des Stadtrats Hollmann zum Bau des Leichenhauses auf dem Begräbnisplatz der Jerusalems- und Neuen Kirche verhandelt wurde, betonte die Deputation für das Medizinalwesen, dass eine »zwangsmäßige Benutzung des jetzt zu errichtenden [Leichenhauses, Anm. d. Aut.] auch nicht gestattet werden könne«.<sup>149</sup> Vergleichbare Bedenken gegen eine »Zwangsanstalt« hatte im Mai 1838 auch Minister von Altenstein erhoben.<sup>150</sup> Die Ablehnung gegenüber dem Leichenhauszwang geht auch aus einem Schriftverkehr zwischen dem Berliner Magistrat und dem Localverein für das Wohl der arbeitenden Klassen vom Oktober 1849 bis Januar 1850 hervor.<sup>151</sup> Darin

145 Vgl. Vorschläge, von Schumann, 4. Juli 1833, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

146 Vgl. Minister des Innern, von Rochow, an den Kultusminister, von Altenstein, 5. Februar 1835, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

147 Vgl. Pauli an Minister von Altenstein, 30. Januar 1835, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

148 Nach Preu entspricht eine solche Grundhaltung der hufelandischen Definition einer medizinischen Polizei, die, differenziert nach Sicherheits- und Wohlfahrtsfunktion, keinerlei Pression gegenüber der Bevölkerung anwenden darf, vgl. Preu: Polizeibegriff, S. 247; dass hingegen auch im Bereich der Wohlfahrtspolizei Zwangsmaßnahmen genutzt wurden, führt Andreas Schulz vor, vgl. Schulz: Mäzenatentum, S. 251.

149 Deputation für das Medizinalwesen an Unbekannt, 8. Juni 1838, [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 77.

150 MK, gez. von Altenstein, an KKPb, 28. Mai 1838, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 23.

151 Vgl. Localverein an Mag., 29. Oktober 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 218f.; Vorschläge, gez. Kalchbrenner, [1849], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 220f.; Mag. an Localverein, 8. Dezember 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 222-227; Localverein an Mag., 23. Januar 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 233f.

wurde der Vorschlag einer obligatorischen Einführung von Leichenkammern in den Mietshäusern thematisiert.<sup>152</sup> Im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung betonte der Magistrat, dass ein Diktat zur Nutzung von Einrichtungen der »Leichenaufbewahrung« in öffentlichen Häusern nicht durchsetzbar sei.<sup>153</sup> Als Grund wurde die generelle Ablehnung der Bevölkerung angeführt, die eine solche Umsetzung nicht denkbar machte. Dabei verwies der Magistrat explizit auf den Widerstand der Bevölkerung, während der zurückliegenden Choleraepidemie ihre Leichen herauszugeben. Um zusätzliche Leichenhäuser errichten zu können, bedurfte es nach Ansicht der Behörde eines Leichenhauszwangs, dagegen sprach sie sich jedoch vehement aus.<sup>154</sup>

Im Zuge der Deputation, die 1866 zusammenkam, um über die zukünftigen Richtlinien für Leichenhäuser zu beraten, kam das Thema erneut auf.<sup>155</sup> Die Ergebnisse der Recherchen über die Leichenhäuser in München, Frankfurt a.M. und Würzburg ergaben, dass ein Leichenhauszwang, über den man in Berlin offensichtlich zumindest nachgedacht hatte, an keinem der Orte konsequent praktiziert wurde. Lediglich im Fall von ansteckenden Krankheiten wurde hierbei eine Ausnahme gemacht.<sup>156</sup> Konträr dazu berichtet Moriz von Lasser, dass in München am 1. Juli 1862 eine polizeiliche Anordnung erlassen worden war, wonach die Toten, die an infektiösen Krankheiten verstorben waren, innerhalb von sechs Stunden ins Leichenhaus gebracht werden mussten. Alle anderen Leichen sollten innerhalb von zwölf Stunden nach erfolgtem Tod eingestellt werden.<sup>157</sup>

Die Behörden aus Würzburg informierten den Berliner Magistrat, dass in dem 1828 eingeweihten Leichenhaus ihrer Stadt in drei Fällen eine Pflicht zur Einstellung der Verstorbenen bestehen würde: Erstens, wenn der Tod durch eine ansteckende Krankheit verursacht worden war; zweitens, wenn die Räumlichkeiten im Sterbehaus zu begrenzt waren, um dort Tote angemessen aufzubewahren, und drittens, wenn eine Geruchsbelästigung festgestellt würde. Für alle anderen Leichen war der Gebrauch der Einrichtung fakultativ.<sup>158</sup> Für das Bestattungs- und Friedhofswesen in Münster weist Schepper-Lambers eine obligatorische Nutzung der Institute erst für das erste Drittel des 20. Jahrhun-

152 Vgl. Localverein an Mag., 29. Oktober 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 218f.; Vorschläge, gez. Kalchbrenner, [1849], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 220f.

153 Mag. an Localverein, 8. Dezember 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 222-227.

154 Vgl. ebd.

155 Aus den Akten wird ersichtlich, dass diesbezügliche Fragen von der Comfort-Deputation bereits 1864 diskutiert wurden, vgl. STVV an Mag., 20. Oktober 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 562, 569.

156 Vgl. Bericht der gemischten Deputation, 4. April 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 184-195, hier Bl. 185; im § 2 der »Tottenhaus-Ordnung der Stadt Frankfurt a.M. vom 10. Juni 1828« wird explizit festgehalten, dass die Benutzung der Einrichtung von »freier Entschließung« abhängt. Nur im Fall einer gesundheitlichen Gefahr für die Lebenden sollten einschränkende Maßnahmen ergriffen werden können (Zit. n.: Melchert: Entwicklung, S. 72f.).

157 Vgl. von Lasser, Moriz: Der neue östliche Friedhof zu München mit einer historischen Einleitung über das Münchener Begräbniswesen und die älteren Münchener Friedhöfe, München 1902, S. 1; Rädlinger: Tod, S. 100.

158 Vgl. I. Bürgermeister von Würzburg an Berliner Mag., 14. November 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 172-175, hier Bl. 172.

derts nach.<sup>159</sup> Vielmehr hatte der Magistrat der Stadt noch 1874 festgestellt, dass ein Leichenhauszwang aus Gründen der Pietät nicht durchsetzbar sei.<sup>160</sup>

In Mannheim wurde bereits 1898 ein Leichenhallenzwang für die 1878 erbaute Einrichtung eingeführt. Darin war verfügt worden, dass sämtliche Leichen schnellstmöglich nach dem Tod dorthin geschafft werden sollten. Als Begründung für das Gebot wurde argumentiert, dass Pietätsgründe die Bewohner\*innen, namentlich die Armen, von einer Einstellung abhalten würden. Der gesetzliche Zwang hingegen sollte das Empfinden animieren, es handle sich bei der Aufbahrung der Angehörigen im Leichenhaus um eine »Ehrenpflicht«. <sup>161</sup> Für Sachsen war eine Leichenhalle auf den Friedhöfen seit dem 20. Juli 1850 obligatorisch. <sup>162</sup> Eine Nutzung war dann verpflichtend, wenn der Wohnraum im Sterbehaus allzu begrenzt war, ein virulenter Krankheitsfall vorlag oder die Fäulnis bereits eingesetzt hatte. <sup>163</sup> Taberger sah insbesondere in ländlichen Regionen eine imparative Einbringung für angebracht an, unterstellte er doch, dass dort der Aberglaube zu groß sei, um sich auf eine freiwillige Überantwortung der Verstorbenen ins Leichenhaus verlassen zu können. <sup>164</sup> Anhand der Beispiele zeigt sich, dass den Forderungen nach einem Leichenhauszwang oftmals ein sozialdisziplinarischer Ansatz explizit gegenüber den Unterschichten zu Grunde lag. Hier wird – mit den sanitätspolizeilichen Bedenken argumentierend – ein paternalistischer Anspruch gegenüber dieser Bevölkerungsgruppe sichtbar, der im Umgang mit Verstorbenen nicht selten ein unangemessenes bis infantiles Verhalten unterstellte. Der wiederholt vorgebrachte Standpunkt bürgerlicher Kreise, dass es sich bei den Leichenhäusern um genuin menschenfreundliche Projekte gerade für die Ärmsten der Gesellschaft handelte, kann bei der Frage um einen Leichenhauszwang bisweilen als Versuch entlarvt werden, primär disziplinierend und kontrollierend auf ebendiese einzuwirken.

Gänzlich anders war die Bewertung der Angelegenheit bereits gegen Ende des 18. Jahrhunderts bei Thiery ausgefallen. Dieser hatte ein zurückhaltendes staatliches Vorgehen in allen Angelegenheiten des Todes angemahnt und stattdessen auf eine umfassende Aufklärung der Bevölkerung gedrungen, da ein unsachgemäßes Handeln von Seiten der Betroffenen zumeist auf Unkenntnis beruhe. <sup>165</sup>

Für Berlin ist belegt, dass der Polizeipräsident im April 1927 die Absicht verfolgte, aus hygienischen Gründen eine allgemeine Leichenhauspflicht einzuführen. <sup>166</sup> Rasch stellte

159 Vgl. Schepper-Lambers: *Beerdigungen*, S. 61-65.

160 Vgl. ebd., S. 63.

161 Keller, Volker: *Der Hauptfriedhof. Die Gebäude des Hauptfriedhofs*, in: Förderkreis historischer Grabstätten in Mannheim e.V. (Hg.): *Die Friedhöfe in Mannheim. Wegweiser zu den Grabstätten bekannter Mannheimer Persönlichkeiten. Anlässlich des Einhundertfünfzigjährigen Bestehens des Mannheimer Hauptfriedhofs am 14. Juli 1992*, Mannheim 1992, S. 35-47, hier S. 38f.; in Heidelberg erfolgte die Einführung einer obligatorischen Leichenhausnutzung bereits 1889, vgl. O.V.: *Die Friedhöfe in Heidelberg. Führer durch die christlichen und jüdischen Friedhöfe*, Frankfurt a.M. 1929, S. 36.

162 Vgl. Brunner: *Handbuch*, S. 105f.; Melchert: *Entwicklung*, S. 77.

163 Vgl. Brunner: *Handbuch*, S. 105f.

164 Vgl. Taberger: *Scheintod*, S. 45f.

165 Vgl. Thiery: *Unterricht*, S. 56f., 78.

166 Vgl. Polizeipräsident an Kreisarzt des Bezirks und Mag., 1. April 1927, LAB, MAG-G, A Rep. 001-02, Nr. 2301, Bl. 11.

sich Widerstand gegen eine solche Maßnahme ein, der zuvorderst mit den zu erwartenden hohen Kosten für die Stadt begründet wurde. Zwar wurde die Sinnhaftigkeit einer obligatorischen Nutzung im Fall von ansteckenden Krankheiten anerkannt, eine solche Verpflichtung sollte indes nicht auf sämtliche Bewohner\*innen der Stadt übertragen werden.<sup>167</sup> Daraufhin zog der Polizeipräsident seinen Vorschlag zurück. Im Hinblick auf die obligatorische Einstellung von Personen, die an ansteckenden Krankheiten verstorben waren, bestanden bereits seit dem 8. Februar 1908 respektive dem 5. Januar 1912 entsprechende Polizeiverordnungen.<sup>168</sup> Durch die Polizeiverordnung vom 18. April 1933 wurde die Verwendung einer Leichenhalle (auch in Berlin) nur dort bindend, wo eine solche Einrichtung bereits existierte.<sup>169</sup> Aus einer solchen Forderung scheint indes nicht die Verpflichtung zur Errichtung von Leichenhallen erwachsen zu sein. So hatte ein Ministerialerlass vom 20. Januar 1892 lediglich festgehalten, dass der Bau von Leichenhallen von Staats wegen als wünschenswert, nicht jedoch zwingend erachtet wurde.<sup>170</sup>

### Die Forderung nach einer gesetzlichen Einführung von Leichenhäusern

Einen gänzlich anderen Charakter als der beanspruchte Nutzungszwang der Leichenhäuser hat das Postulat nach einer gesetzlichen Einführung derselben. Hier richtete sich das Verlangen direkt an den Staat, der an seine Verantwortung gegenüber der Bevölkerung erinnert und zum aktiven Handeln ermahnt wurde. Forderungen an die kommunalen respektive staatlichen Behörden nach einer Bereitstellung von Leichenhäusern oder deren Empfehlungen zur Leichenhausnutzung an die Bevölkerung sind vielerorts bereits frühzeitig zu konstatieren.<sup>171</sup> Eine Begründung, die von den Behörden wiederholt gegen besagte Ansprüche angeführt wurde, war die mangelnde Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber den Instituten.<sup>172</sup>

Auf der anderen Seite gingen singuläre Bestrebungen nach einer gesetzlichen Einführung der Anstalten frühzeitig auch vom Staat aus, wie das vergebliche Bemühen des Königlichen Generaldirektoriums von 1792 belegt, für die deutschen Staaten allgemein und verpflichtend Leichenhäuser einzuführen.<sup>173</sup> Erneute staatliche Versuche einer derartigen Etablierung sind erst Anfang des 19. Jahrhunderts von einzelnen deutschen Regierungen zu konstatieren, wie 1825 durch die Regierung zu Magdeburg<sup>174</sup> und 1828 durch die Regierung zu Coblenz.<sup>175</sup> Bereits 1833 hatte Schumann seine Forderung zur

167 Vgl. Deputation des Gesundheitswesens an Mag., 2. Mai 1927, LAB, MAG-G, A Rep. 001-02, Nr. 2301, Bl. 14.

168 Vgl. Polizeipräsident an Mag., 21. November 1927, LAB, MAG-G, A Rep. 001-02, Nr. 2301, Bl. 21.

169 Vgl. Brunner: Handbuch, S. 15.

170 Vgl. ebd., S. 105.

171 Bezüglich der frühen staatlichen Erlasse des Erzherzogtums Österreich vgl. von Hempel-Kürsinger: Handbuch, S. 203.

172 Vgl. Derwein: Geschichte, S. 163, Stein: Leichenhaus, S. 112.

173 Vgl. Augustin: Medicinalverfassung (1818b), S. 149f.

174 Vgl. Königlich Preussische Regierung, 1. Abteilung, 7. Januar 1825, in: Augustin: Medicinalverfassung (1828), S. 523-526.

175 Vgl. Instructionen der Königl. Regierung zu Coblenz über die Einrichtung der Begräbnisplätze oder Kirchhöfe und deren polizeiliche Beaufsichtigung, 1. März 1828, in: F[riedrich] L[judwig] Augustin: Die Königlich Preussische Medicinalverfassung oder vollständige Darstellung aller, das Medicinal-

Errichtung von Leichenhäusern mit der Begründung an den Staat adressiert, dass dieser damit auch die eigenen Interessen schützen würde.<sup>176</sup> 1836 hatte der Berliner Arzt Lessing den Staat zur Schaffung von Leichenhäusern und gleichzeitig die Kommunalbehörden zu Maßnahmen der Zwangsnutzung der Einrichtungen ersucht.<sup>177</sup> Unterstützung fanden derlei Forderungen durch Artikel in den lokalen Zeitungen, in denen angeblich stattgefundene Vorfälle von Lebendig-begraben-Werden scheinototer Personen zur Untermauerung des Verlangens nach einer (gesetzlichen) Einführung von Leichenhäusern genutzt wurden.<sup>178</sup> Eher allgemein gehalten wurde das Bedürfnis 1846 von einem/einer anonymen Autor\*in formuliert:

»Und so wende ich mich denn: an jede Stadt an jede Land=Gemeinde; an alle Frennde [sic!] des Lichts und des Fortschrittes, und besonders an diejenigen, die den edlen, festen Willen mit der Thatkraft verbinden und Alles mit der Leuchte der Wahrheit beleuchten: prüfet auch hier, überzeugt Euch und handelt demnach!«<sup>179</sup>

Diejenigen Personen, die »Macht und Einfluß« hätten, so der/die Autor\*in weiter, stünden in der Pflicht zu handeln.<sup>180</sup> Eine der vehementesten Befürworter\*innen hinsichtlich der Forderung nach einer gesetzlichen Einführung von Leichenhäusern war Friederike Kempner. Sie thematisierte zeitlebens in ihren Gedichten die Gefahr des Scheintodes und bestand auf der Notwendigkeit, die Anstalten flächendeckend und von Staatswegen einzuführen.<sup>181</sup> Kempner bemühte sich, ihren Anspruch durch Verweise auf die legale Einführung der Pockenimpfung sowie die Schulpflicht in Preußen zu legitimieren.<sup>182</sup> Ohne eine statthafte Einführung der Institute sah sie ein Erreichen der Zielsetzungen der Leichenhäuser als unmöglich an.<sup>183</sup> Dabei führte die Sozialreformerin weniger kameralistische denn moralische Gründe an: »Die Grundsätze der Gerechtigkeit und der Menschenwürde machen die zwangsweise Einführung der Leichenhäuser zur unerlässlichen Pflicht der Staatsregierung.«<sup>184</sup> Obzwar ein erster Antrag bereits am 29. September 1851 durch die Staatsbehörden mit der Begründung abgelehnt worden war, dass bereits ausreichend Leichenhäuser errichtet und generell hinreichende Maßnahmen getroffen seien, um ein Lebendig-begraben-Werden Scheintoter zu verhindern, »daß aber

---

wesen und die medicinische Polizei in den königlich Preußischen Staaten betreffenden Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen. Fünfter Band, enthaltend die Medicinalverordnungen von 1828 bis 1832, Potsdam 1833, S. 75-79.

176 Vgl. Zweites Schreiben James Schumanns an [MK], 2. Juli 1833, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.]. Schumann spielt hierbei auf kameralistische Interessen des Staates an.

177 Vgl. Lessing: Unsicherheit, S. VIII.

178 So berichtet die *Vossische Zeitung* über einen angeblichen Fall von Lebendig-begraben-Werden in Hermannstadt, Siebenbürgen, und ruft die »dringende Pflicht« der Leichenhauserrichtung in Erinnerung (Vermischtes, in: Beilage zur VZ, 1. August 1839, Nr. 177, S. [8]).

179 G.H.: Licht bis an's Ende, oder ein Wort an alle deutschen Brüder!, Breslau 1846, S. 12, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

180 Ebd., S. 13.

181 Vgl. Kempner: Denkschrift (1851); Kempner, Friederike: Ist das Leben ein Gedichte, hg. v. Horst Drescher, Leipzig 1971, S. 63-66.

182 Vgl. Kempner: Denkschrift (1867), S. 101.

183 Vgl. ebd., S. 95.

184 Ebd., S. 101.

zu einer zwangsweisen allgemeinen Einführung von Leichenhäusern kein Grund vorliege«, <sup>185</sup> reichte die Dichterin ihre Denkschrift in den Jahren 1852, 1855, 1859 und 1868 abermals ein, um damit den König von ihrem Anliegen zu überzeugen. <sup>186</sup> In der wiederholten Ablehnung warf man Kempner vor, sich auf unwissenschaftliche und nicht belegte Fälle von angeblichem Scheintod zu beziehen. Keineswegs wurde damit die Sinnhaftigkeit von Leichenhäusern per se infrage gestellt; <sup>187</sup> ganz im Gegenteil erkannten die staatlichen Behörden diese namentlich in Bezug auf Seuchengefahren explizit an. Nur einer gesetzlichen Einführung stimmten die Regierungsbehörden nicht zu. <sup>188</sup>

Ein aus retrospektiver Perspektive verfasster Zeitungsartikel im *Berliner Tageblatt* betont, dass zu Beginn der 1870er-Jahre keine Verpflichtung zur Errichtung von Leichenhallen bestand. Aufgrund der hohen Kosten, die mit den Projekten einhergingen, sprach sich der Autor zumindest bei ärmeren Gemeinden für eine staatliche Unterstützung aus. Nach einer ausführlichen Abwägung aller Aspekte kommt der Autor zu dem Schluss, dass eine obligatorische staatliche Einführung von Leichenhäusern dringend notwendig sei. <sup>189</sup> Derselbe Autor hatte bereits 1864 zum verstärkten Bau von Leichenhäusern aufgerufen und in diesem Kontext an Kirchenvorstände, Bausachverständige, Bezirksvereine, Handwerksvereine als auch die kommunalen Behörden appelliert. <sup>190</sup>

Wie oben dargestellt wurde, begründete sich der Mangel an Umsetzung auf den wiederholten Verweis der Regierung(en), dass Zwangsmaßnahmen aus Gründen der Pietät unangemessen seien. Dies widerspricht zumindest auf den ersten Blick der »Polizeywissenschaft«, wie sie um die Wende zum 19. Jahrhundert propagiert wurde und explizit die Möglichkeit von Repressionen durch den Staat gegenüber der Bevölkerung vorsah. <sup>191</sup> Eine Erklärung für das zurückhaltende staatliche Vorgehen könnte neben der Sorge um die Bestreitung der anfallenden Kosten in der zweifachen Aufgabe der Polizei nach der Definition Hufelands zu finden sein. Zum einen galt es, Sicherheit zu gewährleisten; auf der anderen Seite war aber auch die Wohlfahrt der Bevölkerung maßgeblich, ein Umstand, der Sanktionen zumindest bedenklich erscheinen ließ. <sup>192</sup>

Die gesetzliche Einführung von Leichenhäusern wurde aus unterschiedlichen Gründen nicht umgesetzt. Nicht zu unterschätzen dürfte der Kostenfaktor gewesen sein, der zwar nur peripher in den entsprechenden Schriften diskutiert wurde, aber für den Staat

185 Kabinettsrat Mühler an König Wilhelm I., 1. Oktober 1868, GStA PK, MGZ, I. HA Rep. 89, Nr. 23501, [o.P.]; Kempner verstand ihr Anliegen hingegen keineswegs als Zwang. Explizit setzte sie sich in der 6. Auflage ihrer Denkschrift mit diesem Vorwurf auseinander und beteuerte, dass es sich vielmehr um eine »Schutzwehr für den Wehrlosen gegenüber der Gewalt oder dem Mißbrauch der Unwissenheit« handeln würde (Kempner: Denkschrift (1867), S. VII).

186 Vgl. Mühler an König Wilhelm I., 1. Oktober 1868, GStA PK, MGZ, I. HA Rep. 89, Nr. 23501, [o.P.].

187 Empfehlungen zur Errichtung von LH hatte es bereits frühzeitig gegeben, vgl. Schepper-Lambers: Beerdigungen, S. 61.

188 Vgl. Mühler an König Wilhelm I., 1. Oktober 1868, GStA PK, MGZ, I. HA Rep. 89, Nr. 23501, [o.P.].

189 Vgl. Leichenhallen, in: *Berliner Tageblatt*, gez. Dr. Ft., 14. September 1872, Nr. 256, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 66, Bl. 104.

190 Vgl. Leichenhallen, in: *VZ*, gez. Ft., 27. Juli 1864, Nr. 176, S. [8] (Forts.: Erste Beilage der gl. Zeitung, S. [1]).

191 Frevert: *Krankheit*, S. 30.

192 Vgl. Preu: *Polizeibegriff*, S. 247.

problematisch gewesen sein dürfte, denn eine rechtliche Forderung hätte gleichfalls impliziert, dass der Staat auch entsprechende Einrichtungen zur Verfügung hätte stellen müssen. Die Vermutung einer solchen Interpretation liegt dann nahe, wenn das sonstige, oftmals restriktive Verhalten des Staates im Bereich von Beerdigungen und der Leichenfürsorge vornehmlich gegenüber den sozialen Unterschichten berücksichtigt wird.

